

## PFLANZENGESUNDHEITLICHE REGELUNGEN NORWEGENS

### Kurzfassung

*Erstellt vom Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 11.04.2023*

*Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.*

|                                      |     |
|--------------------------------------|-----|
| Allgemeine Anforderungen             | 2   |
| RECHTSGRUNDLAGEN                     | 2   |
| DEFINITIONEN                         | 2   |
| EINGANGSORTE                         | 3   |
| PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS           | 3   |
| Zusätzliche Erklärung                | 3   |
| Ausnahmen                            | 4   |
| Listen der Quarantäneschadorganismen | 5   |
| Einfuhrverbote                       | 7   |
| Pflanzen*                            | 9   |
| Zwiebeln und Knollen                 | 129 |
| Samen                                | 134 |
| Schnittblumen und Zweige*            | 138 |
| Früchte und Gemüse                   | 191 |
| Holz                                 | 195 |
| Lose Rinde                           | 300 |
| Verpackungsmaterial                  | 302 |
| Erde und Kultursubstrat              | 303 |
| Vorratsprodukte                      | 304 |
| Sonstiges                            | 306 |

## PFLANZENGESUNDHEITLICHE REGELUNGEN NORWEGENS

### Kurzfassung

*Erstellt vom Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 11.04.2023*

*Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.*

### Allgemeine Anforderungen

#### RECHTSGRUNDLAGEN

Verordnung über Pflanzen und Maßnahmen gegen Schadorganismen Nr. 1333/2000 einschließlich Änderungen; Bestimmungen über Maßnahmen gegen *Phytophthora ramorum* Nr. 341/2003.

#### DEFINITIONEN

**Anpflanzen:** Jede Maßnahme des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, um ihr nachfolgendes Wachstum oder ihre nachfolgende Fortpflanzung und Vermehrung zu gewährleisten.

**Baumschulpflanzen:**

- a) Holzige Zierpflanzen für das Freiland,
- b) Mehrjährige krautige Pflanzen für das Freiland (außer Blumenzwiebeln und ruhende Kormi),
- c) Pflanzen für die Obst- und Beerenerzeugung.

**Europäische Länder:** Länder, die zum geographischen Europa gehören einschliesslich Svalbard, Jan Mayen, die Kanarischen Inseln, Madeira, die Azoren, Zypern, Malta, Russland westlich von 60° ö. L. jedoch nicht die Türkei, Aserbaidshan, Kasachstan und Georgien.

**Holz:** Sofern nichts anderes bestimmt ist:

- a) Holz, mit oder ohne Rinde, das die natürliche Rundung seiner Oberfläche ganz oder teilweise behalten hat, und Holzabfall

(Abfallholz), Schnitzel (Schnitzelholz) usw., das von solchem Holz stammt,

- b) Holz in Form von Stauholz, Paletten oder Verpackungsmaterial (Verpackungsholz), sofern sich an diesen Schadorganismen befinden oder mit diesen verbreitet werden können.

**Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15:**

Holzverpackungsmaterial, das tatsächlich in Gebrauch ist oder zur Beförderung nachfolgender Gegenstände aller Arten in Gebrauch war, einschliesslich

- Verpackungskisten Und Verschlüsse,
- Trommeln,
- Trommeln Und sonstige ähnliche Verpackungen,
- Paletteneinfassungen

Sowie Holz zum Verkeilen und Verstauen von Ladungen, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung.

Folgendes gehört nicht dazu:

- Holz und Holzverpackungsmaterial, das ausschließlich aus Rohholz von 6 mm Dicke oder weniger.
- Holz und Holzverpackungsmaterial, das ausschließlich aus Holzwerkstoffen unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde.

**Ort der Erzeugung:** Jeder Betrieb oder Gruppe von Feldern, die als eine Produktions- oder

Bewirtschaftungseinheit gelten. Ein Ort der Erzeugung kann mehrere Produktionsstätten umfassen, die aus pflanzengesundheitlichen Gründen getrennt bewirtschaftet werden.

*Pflanzen:* Lebende Pflanzen und sonstige lebende Teile von Pflanzen. Als lebende Teile von Pflanzen gelten auch

- Früchte - im botanischen Sinne (nicht tiefgefroren)
- Gemüse (nicht tiefgefroren)
- Knollen und Kormi, Zwiebeln und Wurzelstöcke,
- Schnittblumen,
- Äste mit Laub bzw. Nadeln,
- gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln.

*Pflanzen zum Anpflanzen:*

- a) Pflanzen, die bereits angepflanzt sind und angepflanzt bleiben oder wiederangepflanzt werden sollen,
- b) Pflanzen, die noch nicht angepflanzt sind, jedoch angepflanzt werden sollen, dazu zählen auch Samen, Pfropfreiser, Veredlungsmaterial, Pflanzen in Gewebekultur, Zwiebeln und Kormi.

*Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände:*

Pflanzen sowie zum Beispiel Holz, Körner, Pilze, Kultursubstrate und andere Gegenstände, an denen sich Schadorganismen befinden können.

*Samen:* Samen in botanischem Sinne, außer Samen, der nicht zum Anpflanzen bestimmt ist.

*Schadorganismus:* Organismen (einschließlich unter anderem Pflanzen, Bakterien, Pilzen und ähnlichen Organismen, Nematoden, Insekten, Milben und anderer tierischer Organismen) oder Viren, Viroiden und sonstige Formen von Krankheitserregern, die Pflanzen schädigen oder deren Wachstumsbedingungen beeinträchtigen können.

spp.: Arten.

*Ursprungsland:* Das Land, in dem die Pflanzen und Pflanzenteile angezogen wurden.

*Verkauf und Vermarktung:* Verkauf, Vermarktung und Verteilung.

## EINGANGSORTE

Oslo Flughafen

Oslo Hafen

Borg Hafen

Haugesund Hafen

Larvik Hafen

nach Absprache auch über andere Einlassstellen

Bestimmungsortkontrolle möglich

## PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS

Das Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) entspricht dem Anhang 5B der Verordnung 1333/2000. Es ist im Ursprungsland auszustellen.

Das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr entspricht dem Muster des Anhangs 5C der Verordnung 1333/2000. Im Weiterverwendungszeugnis ist das Ursprungsland anzugeben.

Die Zeugnisse sind entsprechend § 20 der Verordnung 1333/2000 ausgestellt.

Das PGZ oder PGZ für die Wiederausfuhr darf frühestens 14 Tage vor dem Versenden ausgestellt worden sein. Alle Dokumente sind in norwegisch, schwedisch, dänisch oder englisch zu halten. Das Dokument ist vollständig in Großbuchstaben oder maschinenschriftlich auszufüllen.

### *Zusätzliche Erklärung*

Das Zeugnis als solches bestätigt das Einhalten der Anforderungen des Anhangs 4A.

Sofern der Anhang 4A der Verordnung 1333/2000 alternative Anforderungen vorgibt,

ist die Anforderung anzugeben, die gewählt wurde. Folgende Formulierung ist zum Beispiel zu verwenden: Consignment complies with Annex 4A, point 19.1. option a) and point 20. option a) and b) first indent, and c), of Regulations relating to plants and measures against pests.

### *Ausnahmen*

Ein Pflanzengesundheitszeugnis ist nicht erforderlich für folgende Warenarten, die im persönlichen Reisegepäck oder Umzugsgut eingeführt werden und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind:

- bis zu 50 Päckchen (bis zu maximal 30 g) Samen (§ 19)
- aus europäischen Ländern:
  - bis zu 25 Schnittblumen (9)
  - bis zu 10 kg Früchte, Beeren und Gemüse, außer Kartoffeln (9)
  - bis zu 3 kg Blumenzwiebeln und Kormi, außer für die Einfuhr verbotene Pflanzen (9)
  - bis zu 5 getopften Pflanzen (Zimmerpflanzen), außer für die Einfuhr verbotene Pflanzen (9)
- aus außereuropäischen Ländern:
  - Bis zu 25 Schnittblumen (9)
  - Bis zu 10 kg Früchte, Beeren und Gemüse, außer Kartoffeln (9)
  - Bis zu 3 kg of Blumenzwiebeln und Kormi, außer für die Einfuhr verbotene Pflanzen (9)

## Listen der Quarantäneschadorganismen

### **Schadorganismen, deren Einschleppung nach und Verbreitung in Norwegen verboten ist**

#### Insekten, Milben, Nematoden

*Acleris gloverana*  
*Acleris variana*  
*Agrilus anxius*  
*Agrilus planipennis*  
*Amauromyza maculosa*  
*Anoplophora chinensis*  
*Anoplophora glabripennis*  
*Bemisia tabaci* (außereuropäische Populationen)  
*Blitopertha (Anomala) orientalis*  
*Cacoecimorpha pronubana*  
*Conotrachelus nenuphar*  
*Epichoristodes acerbella*  
*Globodera pallida*  
*Globodera rostochiensis*  
*Helicoverpa (Heliothis) armigera*  
*Leptinotarsa decemlineata*  
*Liriomyza huidobrensis*  
*Liriomyza sativae*  
*Liriomyza trifolii*  
*Meloidogyne chitwoodi*  
*Meloidogyne fallax*  
*Monochamus* spp. (außereuropäisch)  
*Nacobbus aberrans*  
*Opogona sacchari*  
*Popillia japonica*  
*Premnotrypes* spp. (außereuropäisch)  
*Spodoptera littoralis*  
*Spodoptera litura*  
*Tephritidae* (außereuropäisch) wie z. B.:  
*Rhagoletis cingulata*, *Rhagoletis fausta*,  
*Rhagoletis indifferens*, *Rhagoletis mendax*, *Rhagoletis pomonella*,  
*Thrips palmi*  
*Xiphinema americanum sensu lato*  
(außereuropäische Populationen)  
*Xiphinema californicum*

#### Plattwurm

*Arthurdendyus triangulatus (Artioposthia triangulata)*

#### Pilze

*Botryosphaeria (Guignardia) loricata*  
*Ceratocystis fagacearum*  
*Chrysomyxa arctostaphyli*  
*Cronartium* spp. (außereuropäisch)  
*Endocronartium* spp. (außereuropäisch)  
*Gymnosporangium* spp. (außereuropäisch)  
*Melampsora farlowii*  
*Melampsora medusae*  
*Monilinia fructicola*  
*Mycosphaerella laricis-leptolepidis*  
*Mycosphaerella populorum*  
*Ophiostoma (Ceratocystis) wagenerei*  
*Phellinus weirii*  
*Phoma andina*  
*Phyllosticta solitaria*  
*Phytophthora ramorum*  
*Septoria lycopersici var. malagutii*  
*Synchytrium endobioticum*  
*Thecaphora solani*  
*Tilletia indica*

#### Bakterien

*Candidatus phytoplasma mali*  
*Clavibacter michiganensis* subsp. *sepedonicus*  
Elm phloem necrosis phytoplasma  
Peach X-disease phytoplasma  
*Candidatus phytoplasma pyri*  
*Ralstonia solanacearum*  
Strawberry witches' broom phytoplasma

#### Viren und virusähnliche Organismen

Blueberry leaf mottle nepovirus  
Außereuropäische Viren und virusähnliche Organismen an *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L., wie Cherry rasp leaf nepovirus, Peach

## Listen der Quarantäneschadorganismen

american mosaic virus, Plum american  
line pattern virus, Raspberry leaf curl  
luteovirus, Strawberry latent C  
'rhabdovirus', Strawberry vein-banding  
caulimovirus  
Impatiens necrotic spot tospovirus  
Potato spindle tuber viroid,  
Kartoffelviren, deren Vorkommen in Europa  
nicht bekannt ist, wie Arracacha B virus  
(Oca-Stamm), Potato Andean latent  
tymovirus, Potato Andean mottle  
comovirus, Potato black ringspot  
nepovirus, Potato T capillovirus  
Außereuropäische Isolate von Kartoffelviren  
A; M; S; V; X und Y (einschließlich Yo,  
Yn, Yc) und Potato leaf roll potyvirus  
Tobacco ringspot nepovirus  
Tomato ringspot nepovirus  
Tomato spotted wilt tospovirus

## Einfuhrverbote

**Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist,  
wenn sie ihren Ursprung in folgenden Gebieten haben**

| Nr. | Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände  |  | Ursprungsgebiet  |
|-----|--|--|--|
| 1.1 | Coniferales  | Pflanzen (außer Samen und Früchte), Holz mit Rinde und Holzschnitzel mit Rinde, lose Rinde und Holzabfall    | Außereuropäische Länder und Portugal   |
| 1.2 | Coniferales  | Alle Schnitzel   | Kanada, China, Japan, Korea, Mexiko, Portugal, Taiwan und die USA                          |
| 2   | <i>Castanea</i> Mill.<br><i>Quercus</i> L.   | Pflanzen (außer Samen und Früchte), lose Rinde (außer Rinde von <i>Quercus suber</i> L.) und Holzabfall      | Außereuropäische Länder  |
| 3   | <i>Populus</i> L.  | Pflanzen (außer Samen und Früchte), lose Rinde und Holzabfall  | Länder des amerikanischen Festlandes   |
| 4   | <i>Prunus</i> L.   | Pflanzen (außer Samen und Früchte)   | Außereuropäische Länder  |
| 5   | <i>Ulmus</i> L.  | Pflanzen zum Anpflanzen  | Nordamerika  |
| 6.1 | <i>Amelanchier</i> Medik.<br><i>Aronia</i> Medik.<br><i>Chaenomeles</i> Lindl.<br><i>Cotoneaster</i> Medik.<br><i>Crataegus</i> L.<br>X <i>Crataemespilus</i> E.G.<br>Camus<br><i>Cydonia</i> Mill., außer <i>Cydonia oblonga</i> , wenn sie als Unterlage für <i>Pyrus communis</i> verwendet werden oder dazu bestimmt sind<br><i>Eriobotrya</i> Lindl.<br><i>Malus</i> Mill., außer Produktionsbäume von <i>Malus domestica</i> (Tafeläpfel),<br><i>Mespilus</i> L.<br><i>Photinia</i> Lindl.<br><i>Pyracantha</i> M.J. Roem. | Pflanzen und Teile von Pflanzen, außer Samen und Früchte, aber einschließlich lebendem Pollen zur Bestäubung | Länder, in denen <i>Erwinia amylovora</i> (Burrill) Winslow et al. bekanntermaßen vorkommt |

Einfuhrverbote

| Nr. | Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände   | Ursprungsgebiet  |
|-----|---|--|
|     | <i>Pyrus</i> L., außer Produktionsbäume von <i>Pyrus communis</i> L.<br><i>Sorbus</i> L.<br><i>Stranvaesia</i> Lindl. |  |
| 6.2 | <i>Cotoneaster bullatus</i> Bois<br><i>Cotoneaster salicifolius</i> Franch.<br><i>Cotoneaster Wateri</i> Hybriden     | Pflanzen zum Anpflanzen<br>Alle Länder   |
| 7   | <i>Fragaria</i> L.  | Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen)<br>Außereuropäische Länder   |
| 8   | <i>Solanum tuberosum</i> L. und andere knollen- und stolonbildende Arten von <i>Solanum</i> L.                        | Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen)<br>Alle Länder   |
| 9   | <i>Solanaceae</i> , alle Arten außer den in 8 genannten   | Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen)<br>Außereuropäische Länder (außer den Mittelmeerländern)                                   |
| 10  |   | Erde und organisches Kultursubstrat, außer Kultursubstrat aus reinem Torf<br>Außereuropäische Länder                             |
| 11  | <i>Betula</i> L.  | Pflanzen (außer Samen) und Schnitzel, Späne und Holzabfälle, die ganz oder teilweise von <i>Betula</i> L. stammen<br>Kanada, USA |



## Pflanzen\*

### Hinweise

\* Beachten Sie, dass der hier benutzte Terminus "Pflanzen" als Abkürzung für "Pflanzen zum Anpflanzen (einschließlich Pflanzenteile zur Vermehrung wie Stecklinge und Gewebekulturen), außer Samen, Zwiebeln und Knollen sowie Pollen" zu verstehen ist.

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

### Alle Arten

|  |   |
|--|---|
| Pflanzen   | PGZ (5A/1)  |
|  | Amtliche Feststellung, dass   |
|  | a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Thrips palmi</i> Karny ist,  |
|  | oder  |
|  | b) der Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr für frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde,  |
|  | oder  |
|  | c) die Sendung einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass sie frei von <i>Thysanoptera</i> ist. (4A/30)  |
| Pflanzen zum Anpflanzen, mit Wurzeln, im Freiland angezogen  | Amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al., <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens, <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist. (4A/28) |
| Pflanzen zum Anpflanzen (außer in Gewebekultur), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern) | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen  |
|  | a) frei von Pflanzenrückständen sind  |
|  | und   |
|  | b) in Baumschulen angezogen wurden  |
|  | und   |

## Pflanzen

---

|   |  |
|---|--|
|   | <p>c) zu geeigneten Zeitpunkten vor der Ausfuhr untersucht und für frei von jeglichen Symptomen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Erreger befunden wurden, und für frei von jeglichen Symptomen oder Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze befunden wurden oder einer geeigneten Behandlung gegen solche Organismen unterzogen wurden. (4A/31)</p>   |
| <p>Pflanzen mit anhaftender oder beigefügter Erde oder anderem Kultursubstrat mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p> | <p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass das Kultursubstrat beim Anpflanzen frei von Erde und organischen Stoffen war</p> <p>oder</p> <p>als frei von Insekten und schädlichen Nematoden befunden und einer geeigneten Prüfung oder Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von anderen Schadorganismen ist</p> <p>oder</p> <p>einer geeigneten Hitzebehandlung oder Begasung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von Schadorganismen ist,</p> <p>und</p> <p>b) dass seit der Einpflanzung entweder geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um das Kultursubstrat von Schadorganismen freizuhalten</p> <p>oder</p> <p>die Pflanzen in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt worden sind, dass nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und dass, wenn die Pflanzen umgepflanzt wurden, das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen unter Buchstabe a) entspricht. (4A/29.1)</p> |
| <p>Holzige Pflanzen (außer in Gewebekultur) mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraumes</p>          | <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Vegetationsruhe und frei von Blättern, Blüten und Früchten sind. (4A/32)</p>  |
| <p>Pflanzen zum Anpflanzen, mit</p>   | <p>Amtliche Feststellung, dass</p>   |

---

## Pflanzen

|  |  |
|--|--|
| <p>Kultursubstrat, gehandelt in Töpfen oder anderen Behältern, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Arthurdendylus triangulatus</i> bekanntermaßen vorkommt</p>  | <p>a) die Sendung von einem Ort der Erzeugung stammt, der für frei von <i>Arthurdendylus triangulatus</i> (Dendyl) gemäß EPPO-anerkannter Methode (The European Plant Protection Organization) befunden wurde,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen auf Tischen angezogen wurden (Lattenboden oder gelochter Boden),</p> <p>oder</p> <p>c) die Sendung einer EPPO-anerkannten Entseuchung zur Beseitigung von <i>Arthurdendylus triangulatus</i> (Dendyl) unterzogen wurde. (4A/29.2)</p>        |
| <p>Krautige Pflanzen außer von <i>Apium graveolens</i> L., <i>Argyranthemum</i>, <i>Aster</i>, <i>Brassica</i>, <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Cucumis</i>, <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und Hybriden, <i>Exacum</i>, <i>Gerbera</i> Cass., <i>Gypsophila</i> L., <i>Lactuca</i>, <i>Leucanthemum</i> L., <i>Lupinus</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i>, <i>Solanum melongena</i> L., <i>Tanacetum</i> L. und <i>Verbena</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) oder <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard bekanntermaßen vorkommt</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) keine Anzeichen von <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) oder <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen vor der Ausfuhr festgestellt wurden,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht und als frei von Anzeichen der betreffenden Schadorganismen befunden wurden und einer geeigneten Behandlung gegen die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurden. (4A/27.2)</p> |
| <p><b><i>Abies</i> (s. a. <u>Coniferales</u>)</b></p>  |  |
| <p>Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal</p>   | <p>Einfuhrverbot (3/1.1)</p>   |
| <p>Pflanzen</p>  | <p>Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)</p> <p>Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/7)</p>  |
| <p>Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>   | <p>Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17),<br/>Frei von Scolitydae (2/110)</p>   |
| <p><b><i>Acacia</i></b></p>  |  |
| <p>Pflanzen</p>  | <p>Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)</p>  |

## Pflanzen

---

|   |   |
|---|---|
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden.<br>(4A/10) |
|---|---|

---

### Acer

---

|          |  |
|----------|--|
| Pflanzen | Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18) |
|----------|--|

---

|   |   |
|---|---|
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden.<br>(4A/10) |
|---|---|

---

|  |  |
|--|--|
| Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt. | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. |
|--|--|

---

[4A/50]

---

|  |  |
|--|--|
| Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt | Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von |
|--|--|

---

*Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/51]

***Acer macrophyllum***

|  |  |
|--|--|
| Pflanzen   | Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)   |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | <p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]</p> |

---

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

---

### ***Acer pseudoplatanus***

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld

---

---

"Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

***Adiantum aleuticum***

---

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

---

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

***Adiantum jordanii***

|  |  |
|--|--|
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | PGZ  |
|  | <p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]</p> |

***Aesculus***

|   |   |
|---|---|
| Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung |
|---|---|



|  |  |
|--|--|
| <p>in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.</p>  | <p>gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p>  |
| <p>[4A/50]</p>   |  |
| <p>Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt</p>  | <p>Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> |
| <p>[4A/51]</p>   |  |
| <p><b><i>Aesculus californica</i></b></p>  |  |
| <p>Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>  | <p>PGZ</p>   |
| <p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p>   |  |
| <p>Amtliche Feststellung, dass</p>   |  |
| <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die</p> |  |

---

Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
- 

### ***Aesculus hippocastanum***

---

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

---

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum*
-

an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

**Albizia**

Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) vorkommt

Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/51]

**Allium**

Alle Pflanzen

Frei von *Sclerotium cepivorum* (2/P15)

**Allium porrum**

Alle Pflanzen

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/I5)

**Alnus**

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des

## Pflanzen

|   |  |
|---|--|
|   | <p>Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p>  |
|   | [4A/50]  |
| <p>Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> |
|   | [4A/51]  |
| <b>Amelanchier</b>  |  |
| <p>Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt</p>   | <p>Einfuhrverbot (3/6.1)</p>   |
| <p>Pflanzen</p>   | <p>Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)<br/>Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6)<br/>Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)</p>   |
| <p>Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist</p>  | <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden.</p> <p>(4A/10)</p>   |
| <b>Apium graveolens</b>   |  |
| <p>Pflanzen</p>   | <p>Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die</p>  |

---

zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:

- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
  - *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
  - *Liriomyza sativae* (Blanchard)
  - *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)
- 

***Arbutus menziesii***

---

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

---

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass

---

---

die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

***Arbutus unedo***

---

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

---

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

**Araceae**

|  |   |
|--|---|
| Pflanzen   | Frei von <i>Radopholus similis</i> (2/I9)                               |
| Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat | Frei von <i>Xanthomonas axonopodis</i> pv. <i>dieffenbachiae</i> (2/B7) |

**Arctostaphylos spp.**

|  |     |
|--|-----|
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | PGZ |
|--|-----|

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003

erfüllen. [341/2003]

**Argyranthemum**

|          |   |
|----------|---|
| Pflanzen | Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)</li> <li>- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)</li> <li>- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)</li> <li>- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)</li> </ul> |
|----------|---|

**Aronia**

|  |  |
|--|--|
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt | Einfuhrverbot (3/6.1)                    |
| Pflanzen   | Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3) |

**Aster**

|          |   |
|----------|---|
| Pflanzen | Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)</li> <li>- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)</li> <li>- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)</li> <li>- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)</li> </ul> |
|----------|---|

**Betula**

|   |   |
|---|---|
| Pflanzen  | Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)  |
| Pflanzen mit Ursprung in Kanada und den USA   | Einfuhrverbot (3/11)  |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wurde und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. |



## Pflanzen

| (4A/10)  |  |
|--|--|
| Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Betula</i> L.   | Amtliche Feststellung, dass das Pflanzenmaterial seinen Ursprung in einem Land hat, das bekanntermaßen frei von <i>Agilus anxius</i> Gory ist.<br><br>[4A/45]  |
| Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.           | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.<br><br>[4A/50]            |
| Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt | Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.<br><br>[4A/51] |
| <b>Brassica</b>  |  |
| Pflanzen   | Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:<br><br><ul style="list-style-type: none"><li>- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)</li><li>- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)</li><li>- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)</li></ul>  |

- *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)

**Calluna vulgaris**

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

**Camellia spp.**

Pflanzen

PGZ

## Pflanzen

|   |   |
|---|---|
| Pflanzen mit Ursprung in Deutschland und den Niederlanden                             | Amtlich zertifiziert (Zertifizierungsprogramm bestätigt durch Norwegian Food Safety Authority) und Schutzmaßnahmen bis zur Ausfuhr  |
| Pflanzen mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande) | <p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass in denen <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) Es wurden keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:</p> |

## Pflanzen

---

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

---

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

---

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass

## Pflanzen

---

*Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

[341/2003]

---

### ***Capsicum* (s. a. Solanaceae)**

---

Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern)

Einfuhrverbot (3/9)

---

Pflanzen

Frei von *Xanthomonas vesicatoria* (2/B9)

---

### ***Capsicum annuum***

---

Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern)

Einfuhrverbot (3/9)

---

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen *Ralstonia solanacearum* auftritt

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. bekannt sind (4A/18.7)

---

Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:

- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
- *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)

- *Liriomyza sativae* (Blanchard)
- *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)

**Carpinus**

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) vorkommt

Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/51]

**Castanea**

Alle Pflanzen

Frei von *Cryphonectria parasitica* (2/P4)

Amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) bekannt sind,

oder

b) keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der

## Pflanzen

|  |   |
|--|---|
|  | letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/8)  |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern   | Einfuhrverbot (3/2)   |
| Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt. | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.<br><br>[4A/50]   |
| Castanea sativa  | PGZ<br><br>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.<br><br>Amtliche Feststellung, dass<br><br>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.<br><br>oder<br><br>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt |

wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

**Casuarina**

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

**Cercidiphyllum**

Pflanzen

Frei von *Quadraspidiotus perniciosus* (2/18)

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von

Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr



## Pflanzen

---

|  |  |
|--|--|
| mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt | an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. |
|--|--|

---

[4A/51]

### **Chaenomeles**

---

|          |   |
|----------|---|
| Pflanzen | Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3), <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6), <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8) |
|----------|---|

---

|  |   |
|--|---|
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | Amtliche Feststellung, dass<br>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey ist,<br>oder<br>b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11) |
|--|---|

---

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt | Einfuhrverbot (3/6.1) |
|--|-----------------------|

---

|   |  |
|---|--|
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10) |
|---|--|

---

### **Chrysanthemum (cobb sensu lato)**

---

|          |   |
|----------|---|
| Pflanzen | Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der |
|----------|---|

---

## Pflanzen

folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:

- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
- *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
- *Liriomyza sativae* (Blanchard)
- *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)

### Citrus

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

### Coniferales

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal

Einfuhrverbot (3/1.1)

Pflanzen

Frei von *Bursaphelenchus xylophilus* (2/12)

Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Frei von *Pissodes* spp. (2/17),  
Frei von Scolitydae (2/110)

### Cornus

Pflanzen

Frei von *Quadraspidiotus perniciosus* (2/18)

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden.

(4A/10)

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

### **Corylus**

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) vorkommt

Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

**Cotoneaster**

|  |  |
|--|--|
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt   | Einfuhrverbot (3/6.1)  |
| Pflanzen   | Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3),<br>Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6),<br>Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)  |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist  | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)   |
| Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt. | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. |

**Cotoneaster bullatus**

|          |                       |
|----------|-----------------------|
| Pflanzen | Einfuhrverbot (3/6.2) |
|----------|-----------------------|

**Cotoneaster salicifolius**

|          |                       |
|----------|-----------------------|
| Pflanzen | Einfuhrverbot (3/6.2) |
|----------|-----------------------|

**Cotoneaster-wateri-Hybriden**

|          |                       |
|----------|-----------------------|
| Pflanzen | Einfuhrverbot (3/6.2) |
|----------|-----------------------|

**Crataegus**

|  |   |
|--|---|
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt   | Einfuhrverbot (3/6.1)   |
| Pflanzen   | Frei von <i>Cydia prunivora</i> (2/13)<br>Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3),<br>Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/16),<br>Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)   |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern   | Amtliche Feststellung, dass<br>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey ist,<br>oder<br>b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11) |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Phyllosticta solitaria</i> auftritt  | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ellis & Everhart an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/12)  |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist  | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)  |
| Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt. | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für   |

pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

**x *Crataemespilus***

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen *Erwinia amylovora* vorkommt

Einfuhrverbot (3/6.1)

Pflanzen

Frei von *Erwinia amylovora* (2/B3)

***Cryptomeria***

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

***Cucumis***

Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:

- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
- *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
- *Liriomyza sativae* (Blanchard)
- *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)

***Cydonia***

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen *Erwinia amylovora* vorkommt, außer C.

Einfuhrverbot (3/6.1)

*oblonga* als Unterlage für *Pyrus*

|  |  |
|--|--|
| Pflanzen   | Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3), <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6), <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8), <i>Alternaria mali</i> (2/P1)   |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey ist,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11)</p>   |
| Pflanzen   | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) das Pflanzenmaterial hat seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Candidatus phytoplasma pyri</i> gemäß ISPM Nr. 4 bekannt sind; das Ursprungsgebiet ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen anzugeben.</p> <p>oder</p> <p>b) I)</p> <p>Pflanzen am Ort der Erzeugung und in dessen unmittelbarer Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit <i>Candidatus phytoplasma pyri</i> verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.</p> <p>und</p> <p>b) II)</p> <p>1/1000 der einzuführenden Pflanzen einer Partie im Ausfuhrland einerm geeigneten Test zu unterzogen wurde, mit dem auch latenter Befall nachweisbar ist, und sich dabei als frei von <i>Candidatus phytoplasma pyri</i> erwiesen hat. Enthält die Sendung weniger als 1000 Einheiten, ist zumindest eine Probe zu</p> |

---

testen.(4A/14)

---

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden.  
(4A/10)

---

### ***Cydonia oblonga***

als Unterlage von *Pyrus communis* L. (Tafelbirne) verwendet oder dazu bestimmt

Amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Erwinia amylova* gemäß ISPM 4 bekannt sind. Der Name des Ursprungsgebiets ist im Zeugnis im Feld  
Zusätzliche Erklärungen einzutragen.

oder

b) die Pflanzen in einer Pufferzone erzeugt wurden oder bei Verbringung in eine Pufferzone zumindest im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf einer Fläche gehalten und erhalten wurden,

b) i)

- die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km<sup>2</sup> liegt, in der die Wirtspflanzen während der beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, um das Risiko der Ausbreitung von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren.
  - Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind in der Zone außerhalb der Anbaufläche und in einem Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeignetsten Zeitpunkt amtliche
-



Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind Mattilsynst bis zum 1. Mai jedes Jahres zu übermitteln.

- Eine genaue Beschreibung der Pufferzone ist Mattilsynet zur Verfügung zu stellen.
- Der Name oder eine andere Identifikation ist im Zeugnis im Feld "Zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

b) II)

die ebenso wie die Pufferzone für mindestens zwei vollständige Vegetationsperioden für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe der Nummer 38.b) amtlich zugelassen wurde,

und

b) III)

die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. befunden wurde:

- zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis November, und
- einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November,

und

b) IV)

von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode gemäß EPPO-Diagnose-Protokoll für *Erwinia amylovora* amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.

---

---

(4A/38)

---

**Dendranthema**

---

Alle Pflanzen

Frei von *Puccinia horiana* (2/P12),  
Frei von Chrysanthemum stunt viroid (2/V6),  
Frei von *Erwinia chrysanthemi* pv. *chrysanthemi*  
(2/B4)  
Frei von *Erwinia chrysanthemi* pv. *dianthicola*  
(2/B4)

---

Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass

a) keine Anzeichen von *Helicoverpa armigera*  
(Hübner), *Spodoptera litura* oder *Spodoptera*  
*littoralis* (Boisduval) am Ort der Erzeugung  
seit Beginn der letzten abgeschlossenen  
Vegetationsperiode festgestellt wurden,

oder

b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung  
unterzogen wurden, um sie vor den  
betreffenden Schadorganismen zu schützen.  
(4A/19.1, 19.2)

Amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen höchstens die F3-Generation  
von Material sind, das sich bei Tests auf  
Chrysanthemum stunt viroid als frei von  
diesem Virus erwiesen hat, oder in direkter  
Linie von Material abstammen, das sich bei  
einer repräsentativen Probe von mindestens  
10 % bei einer amtlichen Prüfung im  
Zeitpunkt der Blüte als frei von  
Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat,

und

b) dass die Pflanzen  
aus Betrieben stammen, die in den drei  
Monaten vor dem Versand mindestens einmal  
monatlich amtlich untersucht wurden und bei  
denen in dieser Zeit keine Anzeichen von  
*Puccinia horiana* Hennings festgestellt  
wurden und in deren unmittelbarer Umgebung  
in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine  
Anzeichen von *Puccinia horiana* Hennings  
festgestellt wurden

---

## Pflanzen

oder

die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen den betreffenden Schadorganismus unterzogen wurden,

und

- c) die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von *Erwinia chrysanthemi* pv. *chrysanthemi*, erwiesen haben. (4A/20)

---

Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:

- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
- *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
- *Liriomyza sativae* (Blanchard)
- *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)

---

## **Dianthus**

Alle Pflanzen

Frei von *Burkholderia caryophylli* (2/B1),  
Frei von *Erwinia chrysanthemi* pv. *chrysanthemi* (2/B4)  
Frei von *Erwinia chrysanthemi* pv. *dianthicola* (2/B4)  
Frei von *Phialophora cinerescens* (2/P10)

---

Amtliche Feststellung, dass

- a) die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von *Erwinia chrysanthemi* Burkholder et al. pv. *dianthicola*, *Burkholderia caryophylli* (Burkholder) Yabuuchi et al. und *Phialophora cinerescens* (Wollenweber) van Beyma erwiesen haben,

und

- b) keine Symptome der betreffenden Schadorganismen an den Pflanzen
-

|  |  |
|--|--|
|  | festgestellt wurden. (4A/21)   |
| Pflanzen   | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner), <i>Spodoptera litura</i> oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisduval) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um sie vor den betreffenden Schadorganismen zu schützen. (4A/19.1, 19.2)</p>  |
| Pflanzen, einschl. Hybriden  | <p>Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)</li> <li>- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)</li> <li>- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)</li> <li>- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)</li> </ul>   |
| <b>Elaeagnus</b>   |  |
| Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt | <p>Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> <p style="text-align: right;">[4A/51]</p> |
| <b>Eriobotrya</b>  |  |
| Alle Pflanzen  | Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3), <i>Quadrascidiotus perniciosus</i> (2/I8)  |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen   | Amtliche Feststellung, dass  |

## Pflanzen

|   |  |
|---|--|
| Ländern   | a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey ist,<br>oder<br>b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11) |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt                                | Einfuhrverbot (3/6.1)  |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)   |
| <b><i>Euonymus</i></b>  |  |
| Pflanzen  | Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)   |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)   |
| <b><i>Exacum</i></b>  |  |
| Pflanzen  | Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:<br><br>- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)   |

- *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
- *Liriomyza sativae* (Blanchard)
- *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)

**Fagus**

|  |  |
|--|--|
| Pflanzen   | Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)   |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist  | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)   |
| Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.           | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.<br><br>[4A/50]            |
| Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt | Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.<br><br>[4A/51] |

***Fagus sylvatica***

|  |  |
|--|--|
| Pflanzen   | Frei von <i>Quadrastpidiotus perniciosus</i> (2/18)  |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern   | PGZ  |
|  | <p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]</p> |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadrastpidiotus perniciosus</i> bekannt ist | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadrastpidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort   |

der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadrastpidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden.  
(4A/10)

**Ficus**

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

**Fragaria**

Pflanzen

Einfuhrverbot für außereuropäische Länder(3/7)

Alle Pflanzen

Frei von *Arabis mosaic nepovirus* (2/V2),  
Frei von *Chaetosiphon fragaefolii* (2/I 11)  
Frei von *Phytophthora fragariae* var. *fragariae* (2/P10a),  
Frei von Raspberry ringspot nepovirus (2/V9),  
Frei von Strawberry crinkle cytorhabdovirus (2/V10),  
Frei von Strawberry latent ringspot nepovirus (2/V11),  
Frei von Strawberry mild yellow edge disease (2/V12),  
Frei von Strawberry mottle virus (2/V14),  
Frei von Tomato black ring nepovirus (2/V13) und  
Frei von *Xanthomonas fragariae* (2/B8)

Amtliche Feststellung, dass:

a) die Pflanzen im Rahmen eines Zertifizierungssystems entsprechend dem aktuellen Leitfaden zur Zertifizierung von



## Pflanzen

*Fragaria* L. " Zertifizierungssystem für Erdbeeren PM4/11" der EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organization) zertifiziert wurden

und

b) , falls das Material zertifiziertes Pflanzgut ist, es zur ersten Generation nach der Kategorie Vermehrungspflanzgut gehört

und

c) das Pflanzenmaterial in einer befallsfreien Produktionseinheit, die als frei von *Phytophthora fragariae* C. J. Hickman bekannt ist, erzeugt wurde

und

d) das Pflanzenmaterial in einer befallsfreien Produktionseinheit, die als frei von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King bekannt ist, erzeugt wurde

e) keine Anzeichen von Krankheiten, die durch Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry mottle virus oder Strawberry vein banding virus verursacht werden, an den Pflanzen in der befallsfreien Produktionseinheit während der letzten 12 Monate vor der Ausfuhr im Rahmen eines Zertifizierungssystems mit einer 0-Toleranz bei visueller Kontrolle für diese Viren festgestellt wurden

oder

es nicht bekannt ist, dass Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry mottle virus und Strawberry vein banding in der befallsfreien Produktionseinheit auftreten, und dass die Pflanzen im Bestand einem geeigneten Test auf diese Schadorganismen während der letzten 12 Monate vor der Ausfuhr unterzogen wurden

und

f) keine Anzeichen der folgenden Krankheiten an den Pflanzen in der befallsfreien Produktionseinheit während der letzten 12 Monate vor der Ausfuhr festgestellt wurden:

## Pflanzen

- Arabis mosaic nepovirus
- Raspberry ringspot nepovirus
- Strawberry crinkle cytorhabdo-virus
- Strawberry latent ringspot nepovirus
- Tomato black ring nepovirus
- Tomato ringspot nepovirus [4A/37]

---

### **Frangula californica**

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen  
Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003

erfüllen. [341/2003]

**Frangula purshiana**

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

**Fraxinus**

Pflanzen von *Fraxinus* L., mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen

Amtliche Feststellung, dass das Pflanzenmaterial seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß

## Pflanzen

|   |  |                     |
|---|--|---------------------|
| <p>Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA</p>   | <p>den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire von der nationalen Pflanzenschutzorganisation anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p>  | <p>[4A/42]</p>      |
| <p>Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> | <p>[4A/51]</p>      |
| <hr/> <p><b>Fraxinus excelsior</b></p>  |  |                     |
| <p>Pflanzen</p>   | <p>Einfuhrverbot</p>   | <p>[23.06.2003]</p> |
| <hr/> <p><b>Fuchsia</b></p>   |  |                     |
| <p>Pflanzen</p>   | <p>Frei von <i>Aculops fuchsiae</i> (2/11)</p>   |                     |
| <p>Pflanzen mit Ursprung in Brasilien oder den USA</p>  | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) keine Anzeichen von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer am Ort der Erzeugung festgestellt wurden, und</p> <p>b) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht und für frei von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer befunden wurden. (4A/24)</p>   |                     |
| <hr/> <p><b>Gerbera</b></p>   |  |                     |
| <p>Pflanzen</p>   | <p>Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:</p>  |                     |

- 
- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
  - *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
  - *Liriomyza sativae* (Blanchard)
  - *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)
- 

***Griselinia littoralis***

---

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen  
Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

**Gypsophila**

|          |  |
|----------|--|
| Pflanzen | <p>Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)</li> <li>- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)</li> <li>- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)</li> <li>- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)</li> </ul> |
|----------|--|

**Hamamelis virginiana**

|  |   |
|--|---|
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | PGZ   |
|  | <p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen</p> |

---

Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

***Heteromeles arbutifolia***

---

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs

---

2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

**Hibiscus**

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

**Juglans**

Pflanzen

Frei von *Quadraspidiotus perniciosus* (2/18)

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.



***Kalmia* spp.**

| Pflanzen  | PGZ  |
|---|--|
| Pflanzen mit Ursprung in Deutschland und den Niederlanden | Amtlich zertifiziert (Zertifizierungsprogramm bestätigt durch Norwegian Food Safety Authority) und Schutzmaßnahmen bis zur Ausfuhr [341/2003]  |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern        | <p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]</p> |

---

Pflanzen mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass in denen *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen

---

beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

---

**Koelreutia**

Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit

Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den

## Pflanzen

---

|  |  |
|--|--|
| Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt | die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. |
|--|--|

[4A/51]

---

### Krautige Pflanzen

---

|   |   |
|---|---|
| Pflanzen außer von <i>Apium graveolens</i> L., <i>Argyranthemum</i> , <i>Aster</i> , <i>Brassica</i> , <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Cucumis</i> , <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und Hybriden, <i>Exacum</i> , <i>Gerbera</i> Cass., <i>Gypsophila</i> L., <i>Lactuca</i> , <i>Leucanthemum</i> L., <i>Lupinus</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> , <i>Solanum melongena</i> L., <i>Tanacetum</i> L. und <i>Verbena</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) oder <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard bekanntermaßen vorkommt | Amtliche Feststellung, dass<br>a) keine Anzeichen von <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) oder <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen vor der Ausfuhr festgestellt wurden,<br>oder<br>b) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht und als frei von Anzeichen der betreffenden Schadorganismen befunden wurden und einer geeigneten Behandlung gegen die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurden. (4A/27.2) |
|---|---|

---

### Lactuca

---

|          |   |
|----------|---|
| Pflanzen | Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:<br><ul style="list-style-type: none"><li>- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)</li><li>- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)</li><li>- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)</li><li>- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)</li></ul> |
|----------|---|

---

### Lagerstroemia

---

|  |  |
|--|--|
| Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale |
|--|--|

## Pflanzen

---

|                     |   |
|---------------------|---|
| (Forster) vorkommt. | Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. |
|---------------------|---|

---

[4A/50]

### **Laubgehölze**

---

|   |  |
|---|--|
| Holzige Pflanzen (außer in Gewebekultur) mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraumes | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Vegetationsruhe und frei von Blättern, Blüten und Früchten sind. (4A/32) |
|---|--|

---

### **Larix (s. a. Coniferales)**

---

|   |   |
|---|---|
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal | Einfuhrverbot (3/1.1)   |
| Pflanzen  | Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)   |
| Pflanzen  | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/7) |
| Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern             | Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17),<br>Frei von Scolitydae (2/110)  |

---

### **Laurus nobilis**

---

|  |     |
|--|-----|
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | PGZ |
|--|-----|

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora*

---

## Pflanzen

---

*ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

### **Leucanthemum**

Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:

- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
- *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
- *Liriomyza sativae* (Blanchard)
- *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)

---

### **Leucothoe spp.**

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als

---

frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

### **Ligustrum**

---

|  |  |
|--|--|
| Pflanzen   | Frei von <i>Quadrastpidiotus perniciosus</i> (2/18)  |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadrastpidiotus perniciosus</i> bekannt ist | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadrastpidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadrastpidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. |

---

---

(4A/10)

---

***Lithocarpus densiflorus***

---

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

***Litschi***

---

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit

Amtliche Feststellung, dass

---



## Pflanzen

einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

### **Lonicera**

Pflanzen

Frei von *Quadraspidiotus perniciosus* (2/18)

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

### **Lonicera hispidula**

Pflanzen

Frei von *Quadraspidiotus perniciosus* (2/18)

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“

anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

### **Lupinus**

Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:

- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
- *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
- *Liriomyza sativae* (Blanchard)
- *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)

**Maclura**

|   |  |
|---|--|
| Pflanzen  | Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)   |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10) |

**Magnolia**

|  |  |
|--|--|
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | PGZ  |
|  | Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.  |
|  | Amtliche Feststellung, dass  |
|  | a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. |
|  | oder   |
|  | b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen   |

Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

**Mallotus**

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

**Malus**

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen *Erwinia amylovora* vorkommt, außer Produktionsbäume von *Malus domestica* (Tafeläpfel) und andere Arten von *Malus* Mill. (Apfel), wenn sie als Unterlage für *M. domestica* Borkh. (Tafeläpfel) verwendet werden oder dazu bestimmt sind

Einfuhrverbot (3/6.1)

Alle Pflanzen

Frei von *Cydia prunivora* (2/I3)  
 Frei von *Eriosoma lanigerum* (2/I6),  
 Frei von *Quadraspidiotus perniciosus* (2/I8),  
 Frei von *Erwinia amylovora* (2/B3),  
 Frei von *Alternaria mali* (2/P1)

A. Pflanzen aus Samen angezogen

Amtliche Feststellung, dass  
 a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Candidatus phytoplasma mali* bekannt sind gemäß ISPM Nr. 4; der Name des Ursprungsgebietes ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen

---

anzugeben.

oder

b) II)

keine Symptome von *Candidatus* phytoplasma mali an Pflanzen am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden

und

b) III)

1/1000 der einzuführenden Pflanzen einer Partie im Ausfuhrland einem geeigneten Test zu unterzogen wurde, mit dem auch latenter Befall nachweisbar ist, und sich dabei als frei von *Candidatus* phytoplasma mali erwiesen hat. Enthält die Sendung weniger als 1000 Einheiten, ist zumindest eine Probe zu testen. (4A/13.2)

---

B. Pflanzen nicht aus Samen angezogen

Amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Candidatus* phytoplasma mali bekannt sind gemäß ISPM Nr. 4; der Name des Ursprungsgebietes ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen anzugeben.

oder

b) I)

die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen stammen, die unter geeigneten Bedingungen zur Vermeidung von Infektionen erhalten wurden und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden im Ausfuhrland zumindest einem amtlichen Test auf *Candidatus* phytoplasma mali unterzogen wurden, mit auch latenter Befall nachweisbar ist, und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat

und

---

b) II)

keine Symptome von *Candidatus* phytoplasma mali an Pflanzen am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden und

b) III)

1/1000 der einzuführenden Pflanzen einer Partie im Ausfuhrland einem geeigneten Test zu unterzogen wurde, mit dem auch latenter Befall nachweisbar ist, und sich dabei als frei von *Candidatus* phytoplasma mali erwiesen hat. Enthält die Sendung weniger als 1000 Einheiten, ist zumindest eine Probe zu testen. (4A/13.2)

---

Andere Arten von *Malus* L. (Apfel) als *Malus domestica*, wenn sie als Unterlage von *Malus domestica* Bork. (Tafelapfel) verwendet werden oder dazu bestimmt sind

Amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Erwinia amylova* gemäß ISPM 4 bekannt sind. Der Name des Ursprungsgebiets ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen einzutragen.

oder

b) die Pflanzen in einer Pufferzone erzeugt wurden oder bei Verbringung in eine Pufferzone zumindest im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf einer Fläche gehalten und erhalten wurden,

b) i)

- die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km<sup>2</sup> liegt, in der die Wirtspflanzen während der beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, um das Risiko der Ausbreitung von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren.

- Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind in der Zone außerhalb der Anbaufläche und in einem Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeignetsten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind Mittilsynet bis zum 1. Mai jedes Jahres zu übermitteln.
- Eine genaue Beschreibung der Pufferzone ist Mittilsynet zur Verfügung zu stellen.
- Der Name oder eine andere Identifikation ist im Zeugnis im Feld "Zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

b) II)

die ebenso wie die Pufferzone für mindestens zwei vollständige Vegetationsperioden für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe der Nummer 38.b) amtlich zugelassen wurde,

und

b) III)

die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. befunden wurde:

- zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis November, und
- einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November,

und

b) IV)

## Pflanzen

---

|  |  |
|--|--|
|  | <p>von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode gemäß EPPO-Diagnose-Protokoll für <i>Erwinia amylovora</i> amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden. (4A/38)</p>   |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern   | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey ist,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11)</p>   |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen außereuropäische Viren und virusähnliche Schadorganismen von <i>Malus</i> auftreten | <p>Amtliche Feststellung, dass keine Symptome außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/17)</p>  |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Tomato ringspot nepovirus an <i>Malus</i> auftritt                                  | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,</p> <p>und</p> <p>b) keine Symptome von Krankheiten, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der</p> |

---



## Pflanzen

letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden. (4A/13.1)

---

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen *Phyllosticta solitaria* auftritt

Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von *Phyllosticta solitaria* Ellis & Everhart an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/12)

---

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Cherry rasp leaf nepovirus (amerikanisch) auftritt

Amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,

und

b) keine Symptome von Krankheiten, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden. (4A/13.1)

---

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen *Erwinia amylovora* vorkommt, außer *M. domestica*

Einfuhrverbot (3/6.1)

---

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

---

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung

Amtliche Feststellung, dass

in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

***Malus domestica* (s. auch *Malus*)**

Produktionsbäume

Amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Erwinia amylova* gemäß ISPM 4 bekannt sind. Der Name des Ursprungsgebiets ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen einzutragen.

oder

b) die Pflanzen in einer Pufferzone erzeugt wurden oder bei Verbringung in eine Pufferzone zumindest im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf einer Fläche gehalten und erhalten wurden,

b) i)

- die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km<sup>2</sup> liegt, in der die Wirtspflanzen während der beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, um das Risiko der Ausbreitung von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren.
- Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind in der Zone außerhalb der Anbaufläche und in einem Umkreis von 500 m Breite

mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeignetsten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind Mattilsynet bis zum 1. Mai jedes Jahres zu übermitteln.

- Eine genaue Beschreibung der Pufferzone ist Mattilsynet zur Verfügung zu stellen.
- Der Name oder eine andere Identifikation ist im Zeugnis im Feld "Zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

b) II)

die ebenso wie die Pufferzone für mindestens zwei vollständige Vegetationsperioden für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe der Nummer 38.b) amtlich zugelassen wurde,

und

b) III)

die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. befunden wurde:

- zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis November, und
- einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November,

und

b) IV)

von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten

---

Labormethode gemäß EPPO-Diagnose-Protokoll für *Erwinia amylovora* amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.  
(4A/38)

**Marantaceae**

Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

Frei von *Radopholus similis* (2/19)

**Melia**

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

**Mespilus**

Alle Pflanzen

Frei von *Erwinia amylovora* (2/B3),  
Frei von *Quadraspidiotus perniciosus* (2/18)

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen *Erwinia amylovora* vorkommt

Einfuhrverbot (3/6.1)

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden.  
(4A/10)

**Michelia doltosopa**

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

### **Morus**

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass

die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte

## Pflanzen

|  |   |         |
|--|---|---------|
|  | Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.  | [4A/50] |
| Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt | Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. | [4A/51] |
| <b>Musa</b>  |   |         |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Ralstonia solanacearum</i> auftritt  | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. bekannt sind (4A/18.7)  |         |
| <b>Musaceae</b>  |   |         |
| Pflanzen   | Frei von <i>Radopholus similis</i> (2/19)   |         |
| <b>Nicotiana (s. a. <u>Solanaceae</u>)</b>   |   |         |
| Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern)  | Einfuhrverbot (3/9)   |         |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Ralstonia solanacearum</i> auftritt  | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. bekannt sind (4A/18.7)  |         |
| <b>Nothofagus obliqua</b>  |   |         |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern   | PGZ   |         |
|  | Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der   |         |

---

Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

***Osmanthus heterophyllus***

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

---

---

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

***Parrotia persica***

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora*



## Pflanzen

---

*ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

### ***Pelargonium***

---

|          |   |
|----------|---|
| Pflanzen | Frei von <i>Puccinia pelargonii-zonalis</i> (2/P12) |
|----------|---|

- 
- |          |  |
|----------|--|
| Pflanzen | Amtliche Feststellung, dass  |
|          | a) keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner), <i>Spodoptera litura</i> oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisduval) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden, |
|          | oder   |
|          | b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um sie vor den betreffenden Schadorganismen zu schützen. (4A/19.1, 19.2)  |

---

|   |  |
|---|--|
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Tomato ringspot nepovirus auftritt | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen   |
|   | a) in einem Kultursubstrat angezogen wurden, das frei von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb |

---

## Pflanzen

sensu lato oder anderen Vektoren von Tomato ringspot nepovirus ist,

und

b) unmittelbar von Orten der Erzeugung stammen, die als frei von Tomato ringspot nepovirus bekannt sind,

oder

höchstens die F<sub>4</sub>-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben. (4A/22)

### ***Pelargonium zonale und Hybriden***

Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von *Puccinia pelargonii-zonalis* Doidge festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von *Puccinia pelargonii-zonalis* Doidge festgestellt wurden. (4A/23)

### ***Persea***

Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

Frei von *Radopholus similis* (2/19)

### ***Photinia***

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen *Erwinia amylovora* vorkommt

Einfuhrverbot (3/6.1)

Pflanzen

Frei von *Erwinia amylovora* (2/13)  
Frei von *Cydia prunivora* (2/13)

### ***Photinia x fraseri***

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

***Picea* (s. a. Coniferales)**

|   |   |
|---|---|
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal | Einfuhrverbot (3/1.1)   |
| Pflanzen  | Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)   |
| Pflanzen  | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/7) |
| Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern             | Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17),<br>Frei von Scolitydae (2/110)  |

**Pieris spp.**

| Pflanzen   | PGZ  |
|--|--|
| Pflanzen mit Ursprung in Deutschland und den Niederlanden                | Amtlich zertifiziert (Zertifizierungsprogramm bestätigt durch Norwegian Food Safety Authority) und Schutzmaßnahmen bis zur Ausfuhr [341/2003]  |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern                       | <p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]</p> |
| Pflanzen mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die | Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in  |

Niederlande)

einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass in denen *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und

aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

---

***Pinus* (s. a. Coniferales)**

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal

Einfuhrverbot (3/1.1)

Pflanzen

Frei von *Bursaphelenchus xylophilus* (2/12)

|   |   |
|---|---|
|   | <p>Frei von <i>Atropellis</i> spp. (2/P3)</p> <p>Frei von <i>Mycosphaerella dearnessii</i> (2/P7)</p> <p>Frei von <i>Mycosphaerella pini</i> (2/P9)</p> <p>Frei von <i>Mycosphaerella gibsonii</i> (2/P8)</p> <p>Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Mycosphaerella dearnessii</i> M. E. Barr oder <i>Mycosphaerella pini</i> E. Rostrup am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/6)</p> <p>Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/7)</p> |
| Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | <p>Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/I7),</p> <p>Frei von Scolitydae (2/I10)</p>   |

**Platanus**

|   |   |
|---|---|
| <p>Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.</p>           | <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> <p style="text-align: right;">[4A/50]</p> |
| <p>Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von</p>   |

## Pflanzen

|  |  |         |
|--|--|---------|
|  | <p><i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p>  | [4A/51] |
| <b>Populus</b>   |  |         |
| Alle Pflanzen  | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/9)  |         |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Festlandes   | Einfuhrverbot (3/3)  |         |
| Pflanzen   | Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)   |         |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist  | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)   |         |
| Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt. | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. | [4A/50] |
| Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora</i>                           | Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des  |         |



## Pflanzen

|  |   |
|--|---|
| <i>glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt   | <p>Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> <p style="text-align: right;">[4A/51]</p>  |
| <b>Prunus</b>  |   |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern   | Einfuhrverbot (3/4)   |
| Pflanzen   | <p>Frei von <i>Cydia prunivora</i> (2/I3)</p> <p>Frei von <i>Apiosporina morbosa</i> (2/P2),</p> <p>Frei von <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (2/B6)</p> <p>Frei von Plum pox potyvirus (2/V7),</p> <p>Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)</p>   |
| <p>Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen die folgenden Schadorganismen an Prunus auftreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Cherry rasp leaf nepovirus</li> <li>- Peach american mosaic virus</li> <li>- Peach X disease phytoplasma</li> <li>- Plum american line pattern ilarvirus</li> <li>- Tomato ringspot nepovirus</li> </ul> | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test auf die maßgeblichen Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,</p> <p>und</p> <p>b) keine Symptome von Krankheiten, die von den betreffenden Schadorganismen verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder und an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden.</p> <p>(4A/15.2)</p> |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> an Prunus auftritt   | <p>Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin et al. festgestellt wurden an Pflanzen am Ort der Erzeugung oder an anfälligen</p>  |

## Pflanzen

|   |  |
|---|--|
|   | Pflanzen in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode. (4A/15.3)  |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern  | Amtliche Feststellung, dass<br>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey ist, oder<br>b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11) |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist                     | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)   |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen außereuropäische Viren und virusähnliche Schadorganismen von <i>Prunus</i> auftreten | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/17)   |
| Pflanzen von Arten, die für Plum pox potyvirus anfällig sind, mit Ursprung in Ländern, in denen Plum pox potyvirus auftritt     | Amtliche Feststellung, dass<br>a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test auf Plum pox virus unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat                             |

---

und

- b) keine Symptome von Krankheiten, die von Plum pox potyvirus verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.

und

- c) Pflanzen am Ort der Erzeugung, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Organismen verursacht werden, gerodet wurden. (4A/15.1)

---

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

---

Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) vorkommt

Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/51]

*Prunus armeniaca*  
*Prunus avium*  
*Prunus blireiana*  
*Prunus brigantina*  
*Prunus cerasifera*  
*Prunus cerasus*  
*Prunus cistena*  
*Prunus curdica*  
*Prunus domestica ssp. domestica*  
*Prunus domestica subsp. insititia*  
*Prunus domestica subsp. italica*  
*Prunus dulcis*  
*Prunus glandulosa*  
*Prunus holoserica*  
*Prunus hortulana*  
*Prunus japonica*  
*Prunus mandshurica*  
*Prunus maritima*  
*Prunus mume*  
*Prunus nigra*  
*Prunus persica*  
*Prunus salicina*  
*Prunus sibirica*  
*Prunus simonii*  
*Prunus spinosa*  
*Prunus tomentosa*  
*Prunus triloba*

---

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Plum pox potyvirus auftritt

Amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test auf Plum pox virus unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat

und

b) keine Symptome von Krankheiten, die von Plum pox potyvirus verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit

---

## Pflanzen

|   |  |
|---|--|
|   | <p>Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden.</p> <p>und</p> <p>c) Pflanzen am Ort der Erzeugung, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Organismen verursacht werden, gerodet wurden. (4A/15.1)</p>                       |
| <b><i>Pseudotsuga (s. a. Coniferales)</i></b>                   |  |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal | Einfuhrverbot (3/1.1)  |
| Pflanzen  | Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)  |
|   | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/7)  |
| Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern             | Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17),<br>Frei von Scolitydae (2/110)   |
| <b><i>Pseudotsuga menziesii</i></b>                             |  |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal | Einfuhrverbot (3/1.1)  |
| Pflanzen  | Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)  |
| Pflanzen  | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/7)  |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern              | PGZ  |
|   | <p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen</p> |

Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

|   |  |
|---|--|
| Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern   | Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17),<br>Frei von Scolitydae (2/110)   |
| <b>Ptelea</b>   |  |
| Pflanzen  | Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)   |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10) |

***Pyracantha***

|   |  |
|---|--|
| Alle Pflanzen   | Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)<br>Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3),<br>Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6),<br>Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)  |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt                                | Einfuhrverbot (3/6.1)  |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10) |

***Pyrus***

|  |   |
|--|---|
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt, außer Produktionsbäume von <i>P. communis</i> (Tafelbirne) | Einfuhrverbot (3/6.1)   |
| Alle Pflanzen  | Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)<br>Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3),<br>Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6),<br>Frei von <i>Alternaria mali</i> (2/P1)   |
| Pflanzen   | Amtliche Feststellung, dass<br><br>a) das Pflanzenmaterial hat seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Candidatus phytoplasma pyri</i> gemäß ISPM Nr. 4 bekannt sind; das Ursprungsgebiet ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen anzugeben.<br><br>oder<br><br>b) I)<br><br>Pflanzen am Ort der Erzeugung und in dessen unmittelbarer Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit <i>Candidatus phytoplasma pyri</i> verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden. |

---

|  |  |
|--|--|
|  | und  |
|  | b) II)<br>1/1000 der einzuführenden Pflanzen einer Partie im Ausfuhrland einem geeigneten Test zu unterzogen wurde, mit dem auch latenter Befall nachweisbar ist, und sich dabei als frei von <i>Candidatus phytoplasma pyri</i> erwiesen hat. Enthält die Sendung weniger als 1000 Einheiten, ist zumindest eine Probe zu testen.(4A/14)  |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern   | Amtliche Feststellung, dass<br>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey ist,<br>oder<br>b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11)  |
| andere Arten von <i>Pyrus</i> L. (Birne) als <i>Pyrus communis</i> , wenn sie als Unterlage von <i>Pyrus communis</i> L. (Tafelbirne) verwendet werden oder dazu bestimmt sind | Amtliche Feststellung, dass<br>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Erwinia amylova</i> gemäß ISPM 4 bekannt sind. Der Name des Ursprungsgebiets ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen einzutragen.<br>oder<br>b) die Pflanzen in einer Pufferzone erzeugt wurden oder bei Verbringung in eine Pufferzone zumindest im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf einer Fläche gehalten und erhalten wurden,<br>b) i)<br>- die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km <sup>2</sup> liegt, in der die Wirtspflanzen während der beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden |

---



einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, um das Risiko der Ausbreitung von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren.

- Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind in der Zone außerhalb der Anbaufläche und in einem Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeignetsten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind Mattilsynet bis zum 1. Mai jedes Jahres zu übermitteln.
- Eine genaue Beschreibung der Pufferzone ist Mattilsynet zur Verfügung zu stellen.
- Der Name oder eine andere Identifikation ist im Zeugnis im Feld "Zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

b) II)

die ebenso wie die Pufferzone für mindestens zwei vollständige Vegetationsperioden für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe der Nummer 38.b) amtlich zugelassen wurde,

und

b) III)

die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. befunden wurde:

- zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis November, und

## Pflanzen

---

|  |  |
|--|--|
|  | <p>- einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November,</p> <p>und</p> <p>b) IV)</p> <p>von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode gemäß EPPO-Diagnose-Protokoll für <i>Erwinia amylovora</i> amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.</p> <p>(4A/38)</p>   |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen außereuropäische Viren oder virusähnliche Schadorganismen von <i>Pyrus</i> auftreten  | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/17)   |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Phyllosticta solitaria</i> auftritt  | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ellis & Everhart an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/12)   |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist  | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)   |
| Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt. | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. |

---

---

|   |  |
|---|--|
|   | <p>Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p>   |
|   | <p>[4A/50]</p>   |
| <p>Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p>   |
|   | <p>[4A/51]</p>   |
| <hr/> <p><b><i>Pyrus communis</i></b> (s.auch <i>Pyrus</i>)</p> <hr/>   |  |
| <p>Produktionsbäume</p>   | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Erwinia amylova</i> gemäß ISPM 4 bekannt sind. Der Name des Ursprungsgebiets ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen einzutragen.</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen in einer Pufferzone erzeugt wurden oder bei Verbringung in eine Pufferzone zumindest im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf einer Fläche gehalten und erhalten wurden,</p> <p>b) i)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km<sup>2</sup> liegt, in der die Wirtspflanzen während der beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, um das Risiko der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al. von</li></ul> |

---

den dort angebauten Pflanzen zu minimieren.

- Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind in der Zone außerhalb der Anbaufläche und in einem Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeignetsten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winkl. et al. unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind Mattilsynet bis zum 1. Mai jedes Jahres zu übermitteln.
- Eine genaue Beschreibung der Pufferzone ist Mattilsynet zur Verfügung zu stellen.
- Der Name oder eine andere Identifikation ist im Zeugnis im Feld "Zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

b) II)

die ebenso wie die Pufferzone für mindestens zwei vollständige Vegetationsperioden für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe der Nummer 38.b) amtlich zugelassen wurde,

und

b) III)

die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winkl. et al. befunden wurde:

- zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis November, und
- einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November,

## Pflanzen

---

und

b) IV)

von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode gemäß EPPO-Diagnose-Protokoll für *Erwinia amylovora* amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.  
(4A/38)

---

### **Quercus**

---

Pflanzen

Frei von *Cryphonectria parasitica* (2/P4)

---

Amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) bekannt sind,

oder

b) keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/8)

---

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Einfuhrverbot (3/2)

---

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der

---

---

Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
- 

***Rhamnus californica***

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung
-

bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

***Rhododendron* spp., außer *Rhododendron simsii***

| Pflanzen  | PGZ  |
|---|--|
| Pflanzen mit Ursprung in Deutschland und den Niederlanden | Amtlich zertifiziert (Zertifizierungsprogramm bestätigt durch Norwegian Food Safety Authority) und Schutzmaßnahmen bis zur Ausfuhr [341/2003]  |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern        | Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.<br><br>Amtliche Feststellung, dass<br><br>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.<br><br>oder<br><br>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt |

wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

Pflanzen mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass in denen *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum*

---



(Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen
-

## Pflanzen

wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

### **Ribes**

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen außereuropäische Viren und virusähnliche Schadorganismen von *Ribes* auftreten

Amtliche Feststellung, dass keine Symptome außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/17)

Pflanzen

Frei von *Quadraspidiotus perniciosus* (2/18)

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

### **Rosa**

Pflanzen

Frei von *Quadraspidiotus perniciosus* (2/18)  
Frei von *Cydia prunivora* (2/13)

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis*

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale

(Forster) vorkommt.

Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

### ***Rosa gymnocarpa***

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen

## Pflanzen

Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

### Rubus

|   |  |
|---|--|
| Pflanzen  | Frei von Apple mosaic ilarvirus (2/V1)<br>Frei von Arabis mosaic nepovirus (2/V2)<br>Frei von Black raspberry latent ilarvirus (2/V3)<br>Frei von Cherry leaf roll nepovirus (2/V4)<br>Frei von Phytophthora rubi (2/P11)<br>Frei von Raspberry ringspot nepovirus (2/V9)<br>Frei von Strawberry latent ringspot nepovirus (2/V11)<br>Frei von Tomato black ring nepovirus (2/V13) |
| Pflanzen  | Amtliche Feststellung, dass<br>a) das Vorkommen von <i>Phytophthora rubi</i> am Ort der Erzeugung nicht bekannt ist,<br>und<br>b) die Pflanzen untersucht wurden und keine Symptome von <i>Phytophthora fragariae</i> rubi festgestellt wurden bei Untersuchungen zu einem geeigneten Zeitpunkt während der letzten Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/16.1)              |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen folgende Schadorganismen an <i>Rubus</i> auftreten:<br><ul style="list-style-type: none"><li>- Arabis mosaic nepovirus</li><li>- Raspberry ringspot nepovirus</li><li>- Strawberry latent ringspot nepovirus</li><li>- Tomato black ring nepovirus</li></ul> | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome der betreffenden Schadorganismen an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/16.3)   |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen folgende Schadorganismen an <i>Rubus</i> auftreten:<br><ul style="list-style-type: none"><li>- Tomato ringspot nepovirus</li><li>- Black raspberry latent ilarvirus</li><li>- Cherry leafroll nepovirus</li><li>- Apple mosaic ilarvirus</li></ul>           | - Die Pflanzen sollen frei von Blattläusen und deren Eiern sein.<br>und<br>- Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen   |

## Pflanzen

|  |  |
|--|--|
| <p>Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, in denen folgende Schadorganismen an <i>Rubus</i> auftreten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Raspberry leaf curl virus an <i>Rubus</i></li><li>- Cherry rasp leaf nepovirus</li></ul> | <p>Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die maßgeblichen Schadorganismen, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,</p> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- keine Symptome der betreffenden Schadorganismen an den Pflanzen am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/16.2)</li></ul> |
| <p>Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen außereuropäische Viren oder virusähnliche Schadorganismen von <i>Rubus</i> auftreten</p>   | <p>Amtliche Feststellung, dass keine Symptome außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/17)</p>  |
| <b>Salix</b>   |  |
| <p>Pflanzen</p>  | <p>Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)</p>  |
| <p>Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist</p>   | <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)</p>  |
| <p>Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.</p>  | <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von</p>  |

|   |  |
|---|--|
|   | <p><i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> <p>[4A/50]</p>  |
| <p>Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> <p>[4A/51]</p>  |
| <p><b>Salix caprea</b></p>  |  |
| <p>Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>   | <p>PGZ</p> <p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt</p> |

---

wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

### ***Sequoia sempervirens***

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im

---

Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

**Solanaceae**

|  |   |
|--|---|
| Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern), außer Pflanzkartoffeln und ausläufer- und knollenbildende Arten von <i>Solanum</i> zum Anpflanzen | Einfuhrverbot (3/9)   |
| Alle Pflanzen  | Frei von Potato stolbur phytoplasma (2/B5)<br>Frei von <i>Puccinia pittieriana</i> (2/P12)  |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato stolbur phytoplasma auftritt   | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato stolbur phytoplasma an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.5)      |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato spindle tuber viroid auftritt  | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6) |

***Solanum* (s. a. Solanaceae)**

|  |  |
|--|--|
| Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten von <i>Solanum</i>   | Einfuhrverbot (3/8)  |
| Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern), außer Pflanzkartoffeln und ausläufer- und knollenbildende Arten von <i>Solanum</i> zum Anpflanzen | Einfuhrverbot (3/9)  |
| Pflanzen   | Frei von <i>Puccinia pittieriana</i> (2/P12)<br>Frei von Potato stolbur phytoplasma (2/B5)   |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato stolbur phytoplasma auftritt   | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato stolbur phytoplasma an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten |



## Pflanzen

|  |  |
|--|--|
|  | abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.5)  |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato spindle tuber viroid auftritt  | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)  |
| <b><i>Solanum lycopersicum</i> (s. a. <u>Solanaceae</u>)</b>   |  |
| Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern)  | Einfuhrverbot (3/9)  |
| Pflanzen   | Frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> subsp. michiganensis (2/B2),<br>Frei von <i>Puccinia pittieriana</i> (2/P12)<br>Frei von <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (2/B9),  |
| Pflanzen   | Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:<br>- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)<br><br>- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)<br>- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)<br>- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1) |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato spindle tuber viroid auftritt  | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)  |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Ralstonia solanacearum</i> auftritt  | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. bekannt sind (4A/18.7)   |
| <b><i>Solanum melongena</i></b>  |  |
| Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern), außer Pflanzkartoffeln und ausläufer- und knollenbildende Arten von <i>Solanum</i> zum Anpflanzen | Einfuhrverbot (3/9)  |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Ralstonia solanacearum</i> auftritt  | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von  |

## Pflanzen

|   |  |
|---|--|
|   | <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. bekannt sind (4A/18.7)   |
| Alle Pflanzen   | Frei von Potato stolbur phytoplasma (2/B5)   |
| Pflanzen  | <p>Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)</li> <li>- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)</li> <li>- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)</li> <li>- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)</li> </ul> |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato stolbur phytoplasma auftritt                              | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato stolbur phytoplasma an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.5)   |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato spindle tuber viroid auftritt                             | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)  |
| <b>Sorbus</b>   |  |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt                                | Einfuhrverbot (3/6.1)  |
| Alle Pflanzen   | Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3),<br>Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6),<br>Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)  |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)   |
| <b>Spiraea</b>  |  |
| Pflanzen  | Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)   |

## Pflanzen

|   |  |
|---|--|
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10) |
| <b>Stranvaesia</b>  |  |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt                                | Einfuhrverbot (3/6.1)  |
| Pflanzen  | Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)   |
| <b>Strelitziaceae</b>   |  |
| Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat                                    | Frei von <i>Radopholus similis</i> (2/I9)  |
| <b>Symphoricarpos</b>   |  |
| Pflanzen  | Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)   |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10) |
| <b>Syringa</b>  |  |
| Pflanzen  | Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)   |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10) |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen  | PGZ  |

---

Ländern

---

Amtliche Feststellung, dass

- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen *Phytophthora ramorum* bekanntermaßen nicht vorkommt; Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben;

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode und zumindest einmal während der letzten 3 Monate vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.
- 

***Syringa vulgaris***

---

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

---

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

**Tanacetum**

Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:

- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
- *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
- *Liriomyza sativae* (Blanchard)
- *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)

---

**Taxus (s. a. Coniferales)**

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht

vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

**Tilia**

| Pflanzen   | Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)   |
|--|--|
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist  | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)                 |
| Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt | Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von |

---

*Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/51]

---

***Trientalis latifolia***

---

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003

---

## Pflanzen

erfüllen. [341/2003]

### ***Tsuga* (s. a. Coniferales)**

|   |   |
|---|---|
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal | Einfuhrverbot (3/1.1)   |
| Pflanzen  | Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)   |
| Pflanzen  | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/7) |
| Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern             | Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17),<br>Frei von Scolitydae (2/110)  |

### ***Ulmus***

|  |  |
|--|--|
| Pflanzen mit Ursprung in Nordamerika   | Einfuhrverbot (3/5)  |
| Pflanzen   | Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/16),<br><i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18), Frei von<br><i>Diaporthe vaccinii</i> (2/P6)  |
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist  | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)   |
| Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt. | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. |



[4A/50]

Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) vorkommt

Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/51]

### ***Umbellularia californica***

|  |   |
|--|---|
| Pflanzen   | Frei von <i>Diaporthe vaccinii</i> (2/P6)   |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | PGZ   |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | <p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven</p> |

Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

**Vaccinium**

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

**Vaccinium ovatum**

Pflanzen

Frei von *Diaporthe vaccinii* (2/P6)

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora*

*ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

***Vaccinium vitus-idaeae***

|  |   |
|--|---|
| Pflanzen   | Frei von <i>Diaporthe vaccinii</i> (2/P6)   |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | PGZ   |
|  | Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.   |
|  | Amtliche Feststellung, dass   |
|  | a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ |

## Pflanzen

anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

### **Verbena**

|          |  |
|----------|--|
| Pflanzen | Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: <ul style="list-style-type: none"><li>- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)</li><li>- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)</li><li>- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)</li><li>- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)</li></ul> |
|----------|--|

### **Viburnum**

|   |   |
|---|---|
| Pflanzen  | PGZ   |
| Pflanzen mit Ursprung in Deutschland und den Niederlanden | Amtlich zertifiziert (Zertifizierungsprogramm bestätigt durch Norwegian Food Safety Authority) und Schutzmaßnahmen bis zur Ausfuhr [341/2003] |
| Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern        | Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in   |

einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

Pflanzen mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass in denen
-

*Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie
-

und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

### **Vitis**

| Pflanzen  | Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)   |
|---|--|
| Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist | Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10) |

### **Zanthoxylum**

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit | Amtliche Feststellung, dass |
|---|-----------------------------|

## Pflanzen

---

einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

---



## Zwiebeln und Knollen

### Hinweise

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

### Alle Arten

|                      |            |
|----------------------|------------|
| Zwiebeln und Knollen | PGZ (5A/1) |
|----------------------|------------|

### Allium

|                      |  |
|----------------------|--|
| Zwiebeln und Knollen | PGZ (5A/1)                                   |
|                      | Frei von <i>Sclerotium cepivorum</i> (2/P15) |

### Allium cepa

|                      |   |
|----------------------|---|
| Zwiebeln und Knollen | PGZ (5A/1)  |
|                      | Amtliche Feststellung, dass   |
|                      | a) das Vorkommen von <i>Sclerotium cepivorum</i> Berk am Ort der Erzeugung nicht bekannt ist,   |
|                      | und   |
|                      | b) die Pflanzen untersucht und für frei von jeglichen Symptomen von <i>Sclerotium cepivorum</i> Berk bei Untersuchungen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten Vegetationsperiode befunden wurden. (4A/26) |

### Allium cepa var. ascalonicum

|                      |  |
|----------------------|--|
| Zwiebeln und Knollen | PGZ (5A/1)                                 |
|                      | Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/I5) |

### Allium cepa var. cepa

|                      |  |
|----------------------|--|
| Zwiebeln und Knollen | PGZ (5A/1)                                 |
|                      | Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/I5) |

### Allium schoenoprasum

|                   |  |
|-------------------|--|
| Jegliche Zwiebeln | Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/I5) |
|-------------------|--|

### Camassia

|                      |            |
|----------------------|------------|
| Zwiebeln und Knollen | PGZ (5A/1) |
|----------------------|------------|

## Zwiebeln und Knollen

---

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/15)

---

### **Chionodoxa**

---

Zwiebeln und Knollen

PGZ (5A/1)

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/15)

---

### **Crocus**

---

Zwiebeln und Knollen

PGZ (5A/1)

Frei von *Ditylenchus destructor* (2/14)

---

### **Crocus flavus**

---

Zwiebeln und Knollen

PGZ (5A/1)

Zwiebeln von cv. Golden Yellow

Frei von *Ditylenchus destructor* (2/14)

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/15)

---

### **Galanthus**

---

Zwiebeln und Knollen

PGZ (5A/1)

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/15)

---

### **Galtonia candicans**

---

Zwiebeln und Knollen

PGZ (5A/1)

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/15)

---

### **Gladiolus-Zwergformen und Hybriden**

---

Zwiebeln und Knollen

PGZ (5A/1)

Knollen von Zwergformen und Hybriden,  
wie *Gladiolus callianthus*, *Gladiolus colvillei*, *Gladiolus nanus*, *Gladiolus ramosus*, *Gladiolus tubergenii*

Frei von *Ditylenchus destructor* (2/14)

---

### **Hyacinthus**

---

Zwiebeln und Knollen

PGZ (5A/1)

Frei von *Ditylenchus destructor* (2/14)

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/15)

---

### **Iris**

---

Zwiebeln und Knollen

PGZ (5A/1)

Frei von *Ditylenchus destructor* (2/14)

---

## Zwiebeln und Knollen

### **Ismene**

|                      |  |
|----------------------|--|
| Zwiebeln und Knollen | PGZ (5A/1)<br>Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15) |
|----------------------|--|

### **Muscari**

|                      |  |
|----------------------|--|
| Zwiebeln und Knollen | PGZ (5A/1)<br>Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15) |
|----------------------|--|

### **Narcissus**

|  |   |
|--|---|
| Zwiebeln und Knollen                   | PGZ (5A/1)<br>Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)  |
| Zwiebeln für den gewerblichen Gebrauch | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/25) |

### **Ornithogalum**

|                      |  |
|----------------------|--|
| Zwiebeln und Knollen | PGZ (5A/1)<br>Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15) |
|----------------------|--|

### **Puschkinia**

|                      |  |
|----------------------|--|
| Zwiebeln und Knollen | PGZ (5A/1)<br>Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15) |
|----------------------|--|

### **Scilla**

|                      |  |
|----------------------|--|
| Zwiebeln und Knollen | PGZ (5A/1)<br>Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15) |
|----------------------|--|

### **Solanaceae**

|   |  |
|---|--|
| Zwiebeln und Knollen  | PGZ (5A/1)   |
| Pflanzen zum Anpflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato stolbur phytoplasma auftritt | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato stolbur phytoplasma an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.5) |

### **Solanum und Hybriden**

|   |  |
|---|--|
| Zwiebeln und Knollen  | PGZ (5A/1)   |
| Knollen- und stolonbildende Arten   | Einfuhrverbot (3/8)  |
| Pflanzen zum Anpflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato stolbur phytoplasma auftritt | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato stolbur phytoplasma an Pflanzen am Ort der |

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| phytoplasma auftritt            | Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.5)  |
| <b><i>Solanum tuberosum</i></b> |  |
| Knollen                         | PGZ (5A/1)   |
|                                 | Einfuhrverbot (3/8)  |
|                                 | Frei von <i>Ditylenchus destructor</i> (2/14)  |
|                                 | Amtliche Feststellung, dass die Knollen von einer Anbaufläche stammen, die zumindest einmal jährlich in den vorhergehenden vier Jahren einer amtlichen Untersuchung nach einer EPPO-anerkannten Methode (The European Plant Protection Organization) auf <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens unterzogen wurde. (4A/18.4) |
|                                 | Amtliche Feststellung, dass  |
|                                 | a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. sind  |
|                                 | oder   |
|                                 | b) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die amtlich auf <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. überwacht werden und in denen der Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt   |
|                                 | und  |
|                                 | der Ort der Erzeugung während der letzten Vegetationsperiode untersucht und für frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. befunden wurde. (4A/18.1)   |
|                                 | Amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung   |
|                                 | a) in einem Land haben, das als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. bekannt ist,  |
|                                 | oder   |
|                                 | b) an einem Ort der Erzeugung haben, der während der letzten Vegetationsperiode kontrolliert wurde und dabei amtlich als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann &   |

|  |   |
|--|---|
|  | Kotthoff) Davis et al. festgestellt wurde, weil der Schadorganismus nie an dem Ort vorgekommen ist oder falls der Schadorganismus an dem Ort der Erzeugung festgestellt worden ist, der Betrieb einem amtlichen Bekämpfungsprogramm unterzogen worden ist und amtliche Nachfolgeuntersuchungen auf <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. erfolgten. (4A/18.3) |
| Knollen von Pflanzkartoffeln mit Ursprung in europäischen Ländern                  | Frei von Potato leaf roll potyvirus (europäische Isolate) (2/V8)  |
| Knollen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Synchytrium endobioticum</i> auftritt | Amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung haben,<br>a) an dem <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival nie vorgekommen ist,<br>oder<br>b) an dem nach EPPO-anerkannter Methode (The European Plant Protection Organization) die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival nicht mehr vorkommt. (4A/18.2)        |
| Knollen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato stolbur phytoplasma auftritt      | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato stolbur phytoplasma an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.5)  |
| <b>Tigridia</b>  |   |
| Zwiebeln und Knollen   | PGZ (5A/1)<br>Frei von <i>Ditylenchus destructor</i> (2/I4)   |
| <b>Tulipa</b>  |   |
| Zwiebeln und Knollen   | PGZ (5A/1)<br>Frei von <i>Ditylenchus destructor</i> (2/I4)<br>Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/I5)   |
| Zwiebeln für den gewerblichen Gebrauch   | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/25)   |

## Samen

### Hinweise

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

### *Allium cepa* var. *ascalonicum*

|       |  |
|-------|--|
| Samen | Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/I5) |
|-------|--|

### *Allium cepa* var. *cepa*

|       |  |
|-------|--|
| Samen | PGZ (5A/3.1)                               |
|       | Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/I5) |

### *Allium porrum*

|       |  |
|-------|--|
| Samen | PGZ (5A/3.1)                               |
|       | Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/I5) |

### *Allium schoenoprasum*

|       |  |
|-------|--|
| Samen | PGZ (5A/3.1)                               |
|       | Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/I5) |

### *Capsicum*

|   |   |
|---|---|
| Alle Samen  | Frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pr. <i>vesicatoria</i> (2/B9)  |
| mit Ursprung Ländern, in denen Potato spindle tuber viroid auftritt | Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6) |

### *Prunus*

|   |  |
|---|--|
| Samen mit Ursprung in Ländern, in denen Tomato ringspot nepovirus an <i>Prunus</i> auftritt (IVAI 23.2a)) | Amtliche Feststellung, dass<br>a) die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test auf die maßgeblichen Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von |
|---|--|

## Samen

diesen Schadorganismen erwiesen hat,

und

- b) keine Symptome von Krankheiten, die von den betreffenden Schadorganismen verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder und an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden. (4A/15.2)

## **Rubus**

|   |   |
|---|---|
| Samen   | Frei von Prunus necrotic ringspot virus (2/V1)<br>Frei von Apple mosaic ilarvirus (2/V1)<br>Frei von Black raspberry latent virus (2/V3)<br>Frei von Cherry leafroll nepovirus (2/V4)   |
| Samen mit Ursprung in Ländern, in denen folgende Schadorganismen an Rubus auftreten:<br><ul style="list-style-type: none"><li>- Tomato ringspot nepovirus</li><li>- Black raspberry latent virus</li><li>- Cherry leafroll nepovirus</li><li>- Apple mosaic ilarvirus</li></ul> | Die Pflanzen sollen frei von Blattläusen und deren Eiern sein.<br><br>und<br><br>- Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die maßgeblichen Schadorganismen, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,<br><br>und<br><br>keine Symptome der betreffenden Schadorganismen an den Pflanzen am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/16.2a)) |

## **Secale**

|  |  |
|--|--|
| Samen mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika oder den USA | PGZ (5A/3.2)   |
| Samen mit Ursprung in Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal,                              | Amtliche Feststellung, dass die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem <i>Tilletia</i> |

Samen

---

Pakistan, Südafrika und den USA, in denen *Tilletia indica* Mitra bekanntermaßen vorkommt

*indica* Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben. (4A/34)

---

**Solanaceae**

---

Samen (außer *Solanum lycopersicum*), mit Ursprung in Ländern, in denen Potato spindle tuber viroid auftritt

Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)

---

***Solanum lycopersicum* (s. a. Solanaceae)**

Samen

PGZ (5A/3.1)

Frei von *Clavibacter michiganensis* subsp. *michiganensis* (2/B2)

Frei von *Xanthomonas campestris* pv. *vesicatoria* (2/B9)

---

Amtliche Feststellung, dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktion oder eine alternative, gleichwertige Methode gewonnen wurden, und dass

a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Vorkommen von *Clavibacter michiganensis michiganensis* (Smith) Davis et al., oder *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin et al. und Potato spindle viroid nicht bekannt ist,

oder

b) keine Symptome von Krankheiten, die von diesen Schädlingen hervorgerufen werden, an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden,

oder

c) die Samen einem amtlichen Test auf die betreffenden Schädlinge an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und dabei für frei von diesen Schädlingen befunden wurden.

---

Samen (außer *Solanum lycopersicum*), mit Ursprung in Ländern, in denen Potato

spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten

---



## Samen

|  |   |
|--|---|
| spindle tuber viroid auftritt  | abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)   |
| <b><i>Triticosecale</i></b>  |   |
| Samen mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika oder den USA   | PGZ (5A/3.2)  |
| Samen mit Ursprung in Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, in denen <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen vorkommt | Amtliche Feststellung, dass die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben. (4A/34) |
| <b><i>Triticum</i></b>   |   |
| Samen mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika oder den USA   | PGZ (5A/3.2)  |
| Samen mit Ursprung in Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, in denen <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen vorkommt | Amtliche Feststellung, dass die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben. (4A/34) |

## Schnittblumen und Zweige\*

### Hinweise

\*Beachten Sie, dass der hier benutzte Terminus " Zweige" als " Frische Zweige und ggf. Stämme mit Laub" zu verstehen ist.

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

### **Abies (s. Coniferales)**

|   |   |
|---|---|
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal | Einfuhrverbot (3/1.1)   |
| Zweige  | Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)                   |
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern              | Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17)<br>Frei von Scolitydae (2/110) |

### **Acer macrophyllum**

|  |  |
|--|--|
| Zweige   | Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18) |
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | PGZ  |

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt

---

|  |   |
|--|---|
|  | <p>während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]</p> |
| <p>Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die Zweige ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)</p>   |
| <hr/> <p><b><i>Acer pseudoplatanus</i></b></p>   |   |
| <p>Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>  | <p>PGZ</p>  |

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.  
[341/2003]
- 

***Adiantum aleuticum***

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4
-

die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.  
[341/2003]
- 

***Adiantum jordanii***

---

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

---

- 
- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.  
[341/2003]
- 

***Aesculus californica***

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen
-

---

als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.  
[341/2003]

---

***Aesculus hippocastanum***

---

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.  
[341/2003]

---

**Amelanchier**

|  |  |
|--|--|
| Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt | Einfuhrverbot (3/6.1)                    |
| Zweige   | Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3) |

**Arbutus menziesii**

|  |   |
|--|---|
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | PGZ<br><br>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.<br><br>Amtliche Feststellung, dass<br><br>a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.<br><br>oder<br><br>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.<br><br>[341/2003] |
|--|---|

**Arbutus unedo**

|                        |     |
|------------------------|-----|
| Zweige mit Ursprung in | PGZ |
|------------------------|-----|



---

außereuropäischen Ländern

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

[341/2003]

---

**Arctostaphylos spp.**

Zweige mit Ursprung in  
außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für

die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.  
[341/2003]

### **Aronia**

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen *Erwinia amylovora* vorkommt

Einfuhrverbot (3/6.1)

Zweige

Frei von *Erwinia amylovora* (2/B3)

### **Betula**

Zweige mit Ursprung in Kanada und den USA

Einfuhrverbot (3/11)

### **Calluna vulgaris**

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.  
[341/2003]

**Camellia spp.**

| Zweige   | PGZ  |
|--|--|
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | <p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2</p> |

Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.  
[341/2003]
- 

Zweige mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) dort nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

- b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall
-

verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden
-

## Schnittblumen und Zweige

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

### **Castanea**

Zweige

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern Einfuhrverbot (3/2)

### **Chaenomeles**

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen *Erwinia amylovora* vorkommt Einfuhrverbot (3/6.1)

Zweige Frei von *Erwinia amylovora* (2/B3)

### **Chamaecyparis**

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal Einfuhrverbot (3/1.1)

Zweige Frei von *Bursaphelenchus xylophilus* (2/I2)

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern Frei von *Pissodes* spp. (2/I7)  
Frei von Scolitydae (2/I10)

### **Coniferales**

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal Einfuhrverbot (3/1.1)

Zweige Frei von *Bursaphelenchus xylophilus* (2/I2)

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern Frei von *Pissodes* spp. (2/I7)  
Frei von Scolitydae (2/I10)

### **Cotoneaster**

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen *Erwinia amylovora* vorkommt Einfuhrverbot (3/6.1)

Zweige Frei von *Erwinia amylovora* (2/B3)

### **Crataegus**

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen *Erwinia amylovora* vorkommt Einfuhrverbot (3/6.1)

Zweige Frei von *Erwinia amylovora* (2/B3)

**x Crataepispilus**

|  |  |
|--|--|
| Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt | Einfuhrverbot (3/6.1)                    |
| Zweige   | Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3) |

**Cydonia**

|  |  |
|--|--|
| Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt | Einfuhrverbot (3/6.1)                    |
| Zweige   | Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3) |

**Dendranthema**

|               |              |
|---------------|--------------|
| Schnittblumen | PGZ (5A/4.2) |
|---------------|--------------|

**Dianthus**

|               |              |
|---------------|--------------|
| Schnittblumen | PGZ (5A/4.1) |
|---------------|--------------|

**Eriobotrya**

|  |  |
|--|--|
| Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt | Einfuhrverbot (3/6.1)                    |
| Zweige   | Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3) |

**Fagus sylvatica**

|  |     |
|--|-----|
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | PGZ |
|--|-----|

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

---

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
- 

**Frangula californica**

---

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt
-



---

wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

***Frangula purshiana***

---

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im

---

Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

**Fraxinus**

Zweige mit Ursprung in Kanada, Japan, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, der Mongolei, Russland, Taiwan und den Vereinigten Staaten von Amerika

PGZ (5A/4.4)

Pflanzen von *Fraxinus L.*, ausgenommen Früchte und Samen, aber einschließlich abgeschnittener Äste mit oder ohne Blattwerk, mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA

Amtliche Feststellung, dass das Pflanzenmaterial seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Agrilus planipennis* Fairmaire von der nationalen Pflanzenschutzorganisation anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/42]

**Fraxinus excelsior**

Zweige

Einfuhrverbot

[23.06.2003]

**Gerbera**

Schnittblumen

PGZ (5A/4.1)

**Griselinia littoralis**

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche

Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

***Hamamelis virginiana***

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“

---

anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
- 

### ***Heteromeles arbutifolia***

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
-

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

***Gypsophila***

Schnittblumen

PGZ (5A/4.2)

***Kalmia* spp.**

Zweige

PGZ

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum*

an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

Zweige mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) dort nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger

---

Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven
-

nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

**Larix** (s. Coniferales)

|   |   |
|---|---|
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal | Einfuhrverbot (3/1.1)   |
| Zweige  | Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)                   |
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern              | Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17)<br>Frei von Scolitydae (2/110) |

**Laurus nobilis**

|  |     |
|--|-----|
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | PGZ |
|--|-----|

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem



---

geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

**Leucothoe**

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt

---

---

wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

***Lithocarpus densiflorus***

---

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass

---

---

die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

***Lonicera hispidula***

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

**Malus**

|   |  |
|---|--|
| Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt, außer <i>M. domestica</i> | Einfuhrverbot (3/6.1)                    |
| Zweige  | Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3) |

**Magnolia**

|  |     |
|--|-----|
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | PGZ |
|--|-----|

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003

erfüllen. [341/2003]

**Mespilus**

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen  
*Erwinia amylovora* vorkommt

Einfuhrverbot (3/6.1)

Zweige

Frei von *Erwinia amylovora* (2/B3)

**Michelia doltosopa**

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen  
Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der  
Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in  
einem Test im Fall verdächtiger Symptome als  
frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in  
Gebieten, für die gemäß dem Internationalen  
Standard für pflanzengesundheitliche  
Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche  
Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora  
ramorum* (Werres et al., 2001) nicht  
vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf  
dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“  
anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung"  
ist festzustellen, dass die Zweige die  
Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der  
Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum*  
an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung  
bei amtlichen Untersuchungen festgestellt  
wurden, die zumindest zweimal zu einem  
geeigneten Zeitpunkt während des aktiven  
Wachstums der Pflanzen in der letzten  
abgeschlossenen Vegetationsperiode vor  
dem Versenden einschließlich Labortests im  
Fall verdächtiger Symptome durchgeführt  
wurden. Die Pflanzen wurden in diesen  
Untersuchungen als frei von *Phytophthora  
ramorum* befunden. Im  
Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld  
"Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass  
die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2

---

Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

***Nothofagus obliqua***

---

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

**Orchidaceae**

---

|  |              |
|--|--------------|
| Schnittblumen mit Ursprung in Thailand | PGZ (5A/4.3) |
|--|--------------|

---

***Osmanthus heterophyllus***

---

|  |     |
|--|-----|
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | PGZ |
|--|-----|

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

***Parrotia persica***

---

|  |     |
|--|-----|
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | PGZ |
|--|-----|

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

***Pelargonium***

---

|               |              |
|---------------|--------------|
| Schnittblumen | PGZ (5A/4.2) |
|---------------|--------------|

---



**Photinia**

|  |  |
|--|--|
| Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt | Einfuhrverbot (3/6.1)                    |
| Zweige   | Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/13) |

**Photinia x fraseri**

|  |     |
|--|-----|
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | PGZ |
|--|-----|

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003

erfüllen. [341/2003]

**Pieris spp.**

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Zweige mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als

frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) dort nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich
-

---

Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

---

***Picea*** (s. Coniferales)

---

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal

Einfuhrverbot (3/1.1)

---

Zweige

Frei von *Bursaphelenchus xylophilus* (2/12)

---

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Frei von *Pissodes* spp. (2/17)  
Frei von Scolitydae (2/110)

---

## Schnittblumen und Zweige

### ***Pinus*** (s. Coniferales)

|   |   |
|---|---|
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal | Einfuhrverbot (3/1.1)   |
| Zweige  | Frei von <i>Atropellis</i> spp. (2/P3)<br>Frei von <i>Mycosphaerella dearnessii</i> (2/P7)<br>Frei von <i>Mycosphaerella gibsonii</i> (2/P8)<br>Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/I2) |
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern              | Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/I7)<br>Frei von Scolitydae (2/I10)   |

### ***Populus***

|  |                     |
|--|---------------------|
| Zweige mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Festlandes | Einfuhrverbot (3/3) |
|--|---------------------|

### ***Prunus***

|  |                     |
|--|---------------------|
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | Einfuhrverbot (3/4) |
|--|---------------------|

### ***Pseudotsuga*** (s. Coniferales)

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal | Einfuhrverbot (3/1.1) |
|---|-----------------------|

### ***Pseudotsuga menziesii***

|  |     |
|--|-----|
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | PGZ |
|--|-----|

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

### ***Pyracantha***

|  |  |
|--|--|
| Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt | Einfuhrverbot (3/6.1)                    |
| Zweige   | Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/13) |

### ***Pyrus***

|  |  |
|--|--|
| Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt, außer <i>P. communis</i> | Einfuhrverbot (3/6.1)                    |
| Zweige   | Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3) |

### ***Quercus***

|  |   |
|--|---|
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | Einfuhrverbot (3/2)   |
|  | PGZ   |
|  | Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. |
|  | Amtliche Feststellung, dass   |
|  | a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4                                     |

---

die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.  
[341/2003]

---

***Rhamnus californica***

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der

---

Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
- 

***Rhododendron* spp., außer *Rhododendron simsii***

| Zweige   | PGZ   |
|--|---|
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | <p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt</p> |

---



wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

Zweige mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) dort nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein.

---

Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora*

---

*ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]
- 

## **Rosa**

---

Schnittblumen mit Ursprung in außereuropäischen Drittländern

PGZ (5A/4.1)

---

## **Rosa gymnocarpa**

---

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen
-

---

Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

**Salix caprea**

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2

---

---

Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

***Sequoia sempervirens***

---

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

**Sorbus**

|   |  |
|---|--|
| Zweige, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt | Einfuhrverbot (3/6.1)                    |
| Zweige  | Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3) |

**Stranvaesia**

|   |  |
|---|--|
| Zweige, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt | Einfuhrverbot (3/6.1)                    |
| Zweige  | Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3) |

**Syringa vulgaris**

|  |     |
|--|-----|
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | PGZ |
|--|-----|

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora*

---

*ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

**Taxus** (s. Coniferales)

---

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003

---

erfüllen. [341/2003]

***Trientalis latifolia***

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

***Tsuga*** (s. Coniferales)

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen

Einfuhrverbot (3/1.1)



## Schnittblumen und Zweige

|  |  |
|--|--|
| Ländern und Portugal                             |  |
| Zweige   | Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)  |
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17)<br>Frei von Scolitydae (2/110)  |
| <b>Ulmus</b>                                     |  |
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | Einfuhrverbot (3/2)  |
| <b>Umbellularia californica</b>                  |  |
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | PGZ  |
|  | <p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im</p> |

---

Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

***Vaccinium ovatum***

---

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im

Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

***Vaccinium vitis-idaeae***

---

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

---

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

**Viburnum**

| Zweige   | PGZ  |
|--|--|
| Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.<br><br>Amtliche Feststellung, dass |

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

---

Zweige mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) dort nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche

---

Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

- b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

- c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:
- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat
- und
- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche
-

Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]
-

## Früchte und Gemüse

### **Hinweise**

Früchte und Gemüse (lebend) - im botanischen Sinne -, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht.

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

### **Alle Arten**

|                                  |              |
|----------------------------------|--------------|
| Ungewaschenes Gemüse mit Wurzeln | PGZ (5A/6.1) |
|----------------------------------|--------------|

### ***Allium cepa***

|        |              |
|--------|--------------|
| Gemüse | PGZ (5A/6.1) |
|--------|--------------|

### ***Apium graveolens var. dulce***

|  |              |
|--|--------------|
| Blattgemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September | PGZ (5A/6.2) |
|--|--------------|

### ***Brassica oleracea L. convar. botrytis var. botrytis***

|   |              |
|---|--------------|
| Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September | PGZ (5A/6.2) |
|---|--------------|

### ***Brassica oleracea L. convar. botrytis var. italica***

|   |              |
|---|--------------|
| Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September | PGZ (5A/6.2) |
|---|--------------|

### ***Cichorium intybus var. foliosum***

|   |              |
|---|--------------|
| Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September | PGZ (5A/6.2) |
|---|--------------|

### ***Citrus und Hybriden***

|         |              |
|---------|--------------|
| Früchte | PGZ (5A/5.1) |
|---------|--------------|

### ***Cucumis melo***

|   |              |
|---|--------------|
| Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September | PGZ (5A/6.2) |
|---|--------------|

### ***Foeniculum vulgare***

|   |              |
|---|--------------|
| Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September | PGZ (5A/6.2) |
|---|--------------|

**Fortunella und Hybriden**

|         |              |
|---------|--------------|
| Früchte | PGZ (5A/5.1) |
|---------|--------------|

**Fragaria**

|  |              |
|--|--------------|
| Früchte zwischen dem 16. April und dem 30. September | PGZ (5A/5.3) |
|--|--------------|

**Lactuca L.**

|   |              |
|---|--------------|
| Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September | PGZ (5A/6.2) |
|---|--------------|

**Malus**

|         |  |
|---------|--|
| Früchte | PGZ (5A/5.1)<br>Frei von <i>Cydia prunivora</i> (2/13) |
|---------|--|

**Poncirus und Hybriden**

|         |              |
|---------|--------------|
| Früchte | PGZ (5A/5.1) |
|---------|--------------|

**Prunus**

|         |  |
|---------|--|
| Früchte | PGZ (5A/5.1)<br>Frei von <i>Cydia prunivora</i> (2/13) |
|---------|--|

**Pyrus**

|         |              |
|---------|--------------|
| Früchte | PGZ (5A/5.1) |
|---------|--------------|

**Ribes nigrum**

|  |              |
|--|--------------|
| Früchte zwischen dem 16. April und dem 30. September | PGZ (5A/5.3) |
|--|--------------|

**Ribes rubrum**

|  |              |
|--|--------------|
| Früchte zwischen dem 16. April und dem 30. September | PGZ (5A/5.3) |
|--|--------------|

**Rubus uva-crispa**

|  |              |
|--|--------------|
| Früchte zwischen dem 16. April und dem 30. September | PGZ (5A/5.3) |
|--|--------------|

**Ribes idaeus**

|  |              |
|--|--------------|
| Früchte zwischen dem 16. April und dem 30. September | PGZ (5A/5.3) |
|--|--------------|



***Solanum lycopersicum***

---

Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/6.2)

---

***Solanum melongena***

---

Früchte zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/6.2)

---

***Solanum tuberosum***

---

Kartoffeln PGZ (5A/7)

---

Amtliche Feststellung, dass

a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. sind

oder

b) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die amtlich auf *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. überwacht werden und in denen der Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt

und

der Ort der Erzeugung während der letzten Vegetationsperiode untersucht und für frei von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. befunden wurde. (4A/18.1)

---

Amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung

a) in einem Land haben, das als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. bekannt ist,

oder

b) an einem Ort der Erzeugung haben, der während der letzten Vegetationsperiode kontrolliert wurde und dabei amtlich als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. festgestellt wurde, weil der Schadorganismus nie an dem Ort

---

|   |   |
|---|---|
|   | <p>vorgekommen ist oder falls der Schadorganismus an dem Ort der Erzeugung festgestellt worden ist, der Betrieb einem amtlichen Bekämpfungsprogramm unterzogen worden ist und amtliche Nachfolgeuntersuchungen auf <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann &amp; Kotthoff) Davis et al. erfolgten. (4A/18.3)</p>   |
|   | <p>Amtliche Feststellung, dass die Knollen von einer Anbaufläche stammen, die zumindest einmal jährlich in den vorhergehenden vier Jahren einer amtlichen Untersuchung nach einer EPPO- anerkannten Methode (The European Plant Protection Organization) auf <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens unterzogen wurde. (4A/18.4)</p>                                      |
| <p>Knollen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Synchytrium endobioticum</i> auftritt</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung haben,</p> <p>a) an dem <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival nie vorgekommen ist,</p> <p>oder</p> <p>b) an dem nach EPPO-anerkannter Methode (The European Plant Protection Organization) die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival nicht mehr vorkommt. (4A/18.2)</p> |
| <p><b>Vaccinium</b></p>   |   |
| <p>Früchte mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>                                  | <p>PGZ (5A/5.2)</p>   |
| <p><b>Vitis</b></p>   |   |
| <p>Früchte</p>  | <p>PGZ (5A/5.1)</p>   |

## Holz

### Hinweise

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

### Allgemein

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15 | <p>Das Holzverpackungsmaterial entspricht den folgenden Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Holz wurde einer Hitzebehandlung, bei der eine Kerntemperatur von mindestens 56°C 30 min erreicht wird, oder einer Methylbromidbegasung gemäß Anhang I des ISPM Nr. 15... unterzogen und</li> <li>- auf dem Holz befindet sich eine Kennzeichnung bestehend aus dem zweibuchstabigen Iso-Code des Landes, dem Codes des Behandlers/Verpackers und dem Code für die angewendete Behandlungsmethode gemäß Anhang II des ISPM 15 sowie das Logo gemäß Anhang II des ISPM 15.</li> </ul> |
|---------------------------------------|--|

### Acer

|   |  |
|---|--|
| Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, den USA und Vietnam, gemäß KN-Code (siehe <a href="#">Abschnittsende Holz</a> )  | PGZ (5A/8a)  |
| <p>Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:</p> <p>Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von <i>Fraxinus</i> L. stammen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung</li> </ul> | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a)</p> <p>l) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im</p> |

---

|   |  |
|---|--|
| in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht   | Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.  |
| mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA   | und<br>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen<br>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist<br>oder<br>(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky)<br>oder<br>(3) geschlossen.<br>oder<br>b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen. |
|   | [4A/46]  |
| Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA | Amtliche Feststellung, dass<br>a)<br>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.<br>und<br>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen<br>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist<br>oder     |

---

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

- 
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

***Acer macrophyllum***

Holz mit Ursprung in den USA

PGZ

a) Amtlichen Feststellung, dass es seinen Ursprung in Gebieten hat, in denen *Phytophthora ramorum* bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben.

oder

b) Das PGZ wurde nach der amtlichen Bestätigung ausgestellt, dass das Holz entrindet wurde und

I) dass es vierseitig bearbeitet wurde und die Oberflächenrundung vollständig beseitigt wurde

oder

II) dass der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes höchstens 20% beträgt ausgedrückt in % Trockenmasse

oder

III) dass das Holz mit einer geeigneten Heißluft- oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde

oder im Fall von Schnittholz mit oder ohne anhaftender Restrinde:

c) dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Feuchtigkeitsgehalt, ausgedrückt in Prozent Trockenmasse, zum Zeitpunkt der Behandlung unterzogen wurde. Dies muss durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder ein andere international anerkannte Handelsklasse nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben werden. [341/2003]

***Aesculus***

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, den USA und Vietnam, gemäß KN-Code (siehe

PGZ (5A/8a)

Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.* stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

- a)
  - I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

- a)
  - I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im



---

Pflanzengesundheitszeugnis im Feld  
"zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes  
erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora*  
*glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora*  
*glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine  
Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten  
ohne Unterbrechung im gesamten  
Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns)  
erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder  
seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der  
Markierung " HT" versehen.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die  
höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite  
messen.

[4A/47]

---

Holz, auch ohne seine natürliche  
Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen,  
die ganz oder teilweise von diesen  
Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß  
ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht,  
ausgenommen Stauholz zur Stützung  
von Holzsendungen, das aus Holz  
besteht, das dem Holz in der Sendung  
in Art und Qualität sowie den gleichen  
Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der  
Demokratischen Volksrepublik Korea,  
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat,  
das das gemäß den einschlägigen  
Internationalen Standards für  
pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der  
nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei  
von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt  
ist; der Name des Gebiets ist im  
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld  
"zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes  
erfolgen

---

---

Myanmar, den Philippinen, Taiwan,  
Vietnam, der Republik Korea

(1) in einem Gebiet das als frei von  
*Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt  
ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora  
chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holze wurde entrindet und auf eine  
Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten  
ohne Unterbrechung im gesamten  
Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns)  
erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder  
seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der  
Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen  
oder Holzabfälle mit Ursprung in China,  
der Demokratischen Volksrepublik Korea,  
der Republik Korea, den Philippinen,  
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,  
Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat,  
das gemäß den einschlägigen Internationalen  
Standards für pflanzengesundheitliche  
Maßnahmen von der nationalen  
Pflanzenschutzorganisation als frei von  
*Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist;  
der Name des Gebiets ist im  
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld  
"zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes  
erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora  
chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora  
chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holze wurde entrindet und auf eine  
Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten

---

---

ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

---

***Aesculus californica***

---

Holz mit Ursprung in den USA

PGZ

- a) Amtlichen Feststellung, dass es seinen Ursprung in Gebieten hat, in denen *Phytophthora ramorum* bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben.

oder

- b) Das PGZ wurde nach der amtlichen Bestätigung ausgestellt, dass das Holz entrindet wurde

und

- I) dass es vierseitig bearbeitet wurde und die Oberflächenrundung vollständig beseitigt wurde

oder

- II) dass der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes höchstens 20% beträgt ausgedrückt in % Trockenmasse

oder

- III) dass das Holz mit einer geeigneten Heißluft- oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde

oder im Fall von Schnittholz mit oder ohne anhaftender Restrinde:

- c) dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Feuchtigkeitsgehalt, ausgedrückt in Prozent Trockenmasse, zum Zeitpunkt der Behandlung unterzogen wurde. Dies muss durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder ein andere
-

---

international anerkannte Handelsklasse nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben werden. [341/2003]

---

**Albizia**

---

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den USA, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

---

PGZ (5A/8a)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.* stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holze wurde entrinde und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

---

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

---

### **Alnus**

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, den USA und

PGZ (5A/8a)

Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.* stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

---

anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

---

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea,

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

---

Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

---



- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

**Betula**

Holz mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, den USA und Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

PGZ (5A/8a)

Schnitzel, Späne und Holzabfälle, die ganz oder teilweise von *Betula L.* stammen, mit Ursprung in Kanada und den USA

Einfuhrverbot (3/11)

Holz, einschließlich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, von *Betula L.*, außer in Form von:

Amtliche Feststellung, dass

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Betula L.* stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz von *Betula L.* in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen pflanzengesundheitlichen Anforderungen wie das Holz in der Sendung entspricht

- a) die Rinde und mindestens 2,5 cm des äußeren Splintholzes in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt wurden,

oder

- b) das Holz in einem von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Betrieb mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war

[4A/43]

mit Ursprung in Kanada und den USA

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Amtliche Feststellung, dass

- a)

|  |  |
|--|--|
| <p>Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von <i>Fraxinus L.</i> stammen</p> <p>- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht</p> <p>mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA</p> | <p>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> <p>und</p> <p>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen</p> <p>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist</p> <p>oder</p> <p>(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky)</p> <p>oder</p> <p>(3) geschlossen.</p> <p>oder</p> <p>b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.</p> |
| [4A/46]  |  |

|  |   |
|--|---|
| <p>Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a)</p> <p>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> <p>und</p> |
|--|---|

- 
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.
- oder
- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

---

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder

---

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

---

---

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

---

### ***Carpinus***

---

Holz mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, den USA und Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

---

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.* stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft
-

---

Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

---

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Amtliche Feststellung, dass

a)

|   |   |
|---|---|
| <p>Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen</p> <p>- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht</p> <p>mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea</p> | <p>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> <p>und</p> <p>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen</p> <p>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist</p> <p>oder</p> <p>(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster)</p> <p>oder</p> <p>(3) geschlossen.</p> <p>oder</p> <p>b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.</p> |
| <p>Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam</p>  | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a)</p> <p>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p>   |

[4A/48]

- 
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.
- oder
- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

---

**Castanea**

|  |   |
|--|---|
| Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit und ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Italien, gemäß KN-Code (siehe <u>Abschnittsende Holz</u> ) | PGZ (5A/8a)   |
| Abfallholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern   | Einfuhrverbot (3/2)   |
| Holz   | Frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (2/P5)   |
| Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15)   | a) Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind,<br><br>oder<br>b) das Holz ist entrindet. (4A/3) |
| Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit oder ohne seine natürliche   | Das Holz soll entrindet sein und<br>a) entweder so vierseitig zugerichtet sein, dass die  |



|  |  |
|--|--|
| <p>Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas</p>  | <p>Oberflächenrundung vollständig verschwunden ist, oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, dass sein Feuchtigkeitsgehalt 20 % TS nicht überschreitet, oder</p> <p>c) amtliche Feststellung, dass das Holz durch sachgemäße Behandlung mit Heißluft oder heißem Wasser desinfiziert wurde, oder</p> <p>d) bei Schnittholz mit oder ohne Restrinde wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde. (4A/2)</p> |
| <p>Schnitzelholz, ganz oder teilweise aus Castanea, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>  | <p>Amtliche Feststellung, dass das Erzeugnis</p> <p>a) ausschließlich aus Holz gewonnen, das entrindet wurde, oder</p> <p>b) ausschließlich aus Holz gewonnen, das einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde, oder</p> <p>c) an Bord oder vor der Verbringung einer Entseuchung unterzogen wurde, und sein Transport in plombierten Behältnissen oder in einer anderen geeigneten Weise erfolgt, durch die jeder neue Befall verhütet wird. (4A/5)</p>  |
| <p>Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:</p> <p>Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen</p> <p>- Holzverpackungsmaterial gemäß</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a)</p> <p>l) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der</p>   |

ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

### **Casuarina**

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

PGZ (5A/8a)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Amtliche Feststellung, dass

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

und

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

---

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten

---

---

Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

---

### ***Cercidiphyllum***

---

Holz mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den USA, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

PGZ (5A/8a)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Amtliche Feststellung, dass

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.* stammen

a)

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine
-

---

Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
- oder
- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

---

**Citrus**

---

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, PGZ (5A/8a)

---

der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen

---

Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

---

### **Coniferales**

---

Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit oder ohne die natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal, gemäß KN-Code (siehe [Abschnittsende Holz](#))

PGZ (5A/8a)

---

Holz mit Rinde (außer Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal

Einfuhrverbot (3/1.1)

---

Holz, mit oder ohne die natürliche Oberflächenrundung

Frei von *Bursaphelenchus xylophilus* (2/12)



## Holz und Rinde

|   |  |
|---|--|
| Holz mit Rinde, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern   | Frei von <i>Pissodes</i> (2/17)<br>Frei von Scolitydae (2/110)   |
| Holz (außer Schnitzellholz, Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit oder ohne die natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in China, Kanada, Japan, Republik Korea, Mexiko, Portugal, Taiwan und den USA   | a) Vierseitig zugerichtet, ohne Oberflächenrundung und<br>b) auf dem Holz befindet sich eine anerkannte Kennzeichnung, nach der es in geeigneter Weise bis auf ein Kerntemperatur von mindestens 56°C 30 Minuten lang erhitzt wurde. (4A/1.1)  |
| Holz (außer Schnitzelholz, Verpackungsholz gemäß ISPM 15, Spänen), ganz oder teilweise aus Coniferales, mit oder ohne die natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern außer China, Kanada, Japan, Republik Korea, Mexiko, Taiwan und USA | a) Das Holz muss entrindet und frei von Wurmlöchern sein, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische spp.) verursacht werden<br>oder<br>b) durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, wird nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde. (4A/1.3) |
| Schnitzelholz, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Mexiko, Portugal, Taiwan und die USA  | Einfuhrverbot (3/1.2)  |
| Schnitzelholz, mit Rinde, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal  | Einfuhrverbot (3/1.1)  |
| Schnitzel- und Abfallholz, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern außer Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan und die USA  | Amtliche Feststellung, dass das Erzeugnis<br>a) ausschließlich aus Holz gewonnen, das entrindet wurde,<br>oder<br>b) ausschließlich aus Holz gewonnen, das einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde,<br>oder<br>c) an Bord oder vor der Verbringung einer Entseuchung unterzogen wurde, und sein Transport in plombierten Behältnissen oder in   |

|  |  |
|--|--|
|  | einer anderen geeigneten Weise erfolgt, durch die jeder neue Befall verhütet wird. (4A/5)  |
| Schnitzelholz, Verpackungsholz, Stauholz, mit oder ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Mexiko, Portugal, Taiwan und den USA | a) Das Holz muss entrindet und frei von Wurmlöchern sein, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische spp.) verursacht werden,<br>und<br>b) das Holz hat einen Feuchtigkeitsgehalt von 20% Trockenmasse zum Zeitpunkt der Behandlung.(4A/1.2) |
| Abfallholz, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal   | Einfuhrverbot (3/1.1)  |

**Cornus**

|   |   |
|---|---|
| Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe <u>Abschnittsende Holz</u> )   | PGZ (5A/8a)   |
| Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:<br><br>Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen<br><br>- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht<br><br>mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea | Amtliche Feststellung, dass<br>a)<br>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.<br>und<br>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen<br><br>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist<br><br>oder<br><br>(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster)<br><br>oder |

---

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

---

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

### **Corylus**

Holz mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, den USA und Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz) PGZ (5A/8a)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.* stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der

---

Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
- oder
- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

---

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Amtliche Feststellung, dass

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen

- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen

|   |   |
|---|---|
| <p>Arten stammen</p> <p>- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht</p> <p>mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea</p> | <p>Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> <p>und</p> <p>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen</p> <p>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist</p> <p>oder</p> <p>(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster)</p> <p>oder</p> <p>(3) geschlossen.</p> <p>oder</p> <p>b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.</p> |
| <p>[4A/48]</p>  |   |
| <p>Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam</p>  | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a)</p> <p>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> <p>und</p> <p>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen</p>  |

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

### **Cotoneaster**

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

PGZ (5A/8a)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Amtliche Feststellung, dass

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen

a)

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

---

Myanmar, den Philippinen, Taiwan,  
Vietnam, der Republik Korea

(1) in einem Gebiet das als frei von  
*Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt  
ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora  
chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine  
Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten  
ohne Unterbrechung im gesamten  
Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns)  
erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder  
seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der  
Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen  
oder Holzabfälle mit Ursprung in China,  
der Demokratischen Volksrepublik Korea,  
der Republik Korea, den Philippinen,  
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,  
Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat,  
das gemäß den einschlägigen Internationalen  
Standards für pflanzengesundheitliche  
Maßnahmen von der nationalen  
Pflanzenschutzorganisation als frei von  
*Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist;  
der Name des Gebiets ist im  
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld  
"zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes  
erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von  
*Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt  
ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora  
chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

---



- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

---

### **Crataegus**

Holz mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe [Abschnittsende Holz](#))

PGZ (5A/8a)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- 
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

**Cryptomeria**

|   |  |
|---|--|
| <p>Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe <u>Abschnittsende Holz</u>)</p>   | <p>PGZ (5A/8a)</p>   |
| <p>Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen</li> <li>- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht</li> </ul> <p>mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <ul style="list-style-type: none"> <li>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</li> </ul> </li> <li>und</li> <li>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist</li> <li>oder</li> <li>(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster)</li> <li>oder</li> <li>(3) geschlossen.</li> </ul> </li> <li>oder</li> <li>b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.</li> </ul> |
| <p>Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen,</p>   | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a)</li> </ul>  |

[4A/48]

|  |  |
|--|--|
| Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam | <p>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> <p>und</p> <p>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen</p> <p>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist</p> <p>oder</p> <p>(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster)</p> <p>oder</p> <p>(3) geschlossen.</p> <p>oder</p> <p>b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.</p> <p>oder</p> <p>c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.</p> |
|--|--|

[4A/49]

**Elaeagnus**

|  |  |
|--|--|
| Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den USA, gemäß KN-Code (siehe <u>Abschnittsende Holz</u> )            | PGZ (5A/8a)  |
| Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:<br><br>Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von <i>Fraxinus L.</i> stammen | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a)</p> <p>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche</p> |

- 
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht
- Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

- 
- Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA
- Amtliche Feststellung, dass
- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
-

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

### **Fagus**

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, den USA und Vietnam, gemäß KN-Code (siehe [Abschnittsende Holz](#))

PGZ (5A/8a)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus* L. stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

Amtliche Feststellung, dass

a)

- l) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

---

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

- Amtliche Feststellung, dass
- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
- oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder



seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

### **Ficus**

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen,

PGZ (5A/8a)

Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

- a)
  - I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
  - (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
  - oder
  - (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
  - oder
  - (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

- a)
  - I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist;

der Name des Gebiets ist im  
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld  
"zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes  
erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von  
*Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt  
ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora  
chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine  
Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten  
ohne Unterbrechung im gesamten  
Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns)  
erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die  
höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge  
messen.

[4A/49]

### **Fraxinus**

Holz mit Ursprung in  
Kanada, China, der Demokratischen  
Volksrepublik Korea, Japan, der  
Mongolei, der Republik Korea, Russland,  
Taiwan und den USA, gemäß KN-Code  
(siehe Abschnittsende Holz)

PGZ (5A/8a)

Holz, einschließlich Holz ohne seine  
natürliche Oberflächenrundung, von  
*Fraxinus* L., außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen,  
die ganz oder teilweise von *Fraxinus*  
L. stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß  
ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht,

Amtliche Feststellung, dass

*Option 1*

- a) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat,  
das gemäß den einschlägigen Internationalen  
Standards für pflanzengesundheitliche  
Maßnahmen als frei von *Agrilus planipennis*  
Fairmaire von der nationalen  
Pflanzenschutzorganisation anerkannt ist; der  
Name des Gebiets ist im

---

|  |   |
|--|---|
| ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz von <i>Fraxinus</i> L. in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen pflanzengesundheitlichen Anforderungen wie das Holz in der Sendung entspricht | Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben, und   |
| mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA   | b) und im Fall von Holz mit Rinde, b I) erfolgen Lagerung und Transport des Holzes in einem Gebiet das als frei von <i>Agrilus planipennis</i> (Fairmaire) anerkannt ist oder b II) außerhalb der Flugzeiten von <i>Agrilus planipennis</i> (Fairmaire) oder b III) geschlossen. oder   |
|  | <i>Option 2</i><br>Die Rinde und mindestens 2,5 cm des äußeren Splintholzes wurden in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt . oder  |
|  | <i>Option 3</i><br>Das Holz wurde in einem von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Betrieb mit ionisierenden Strahlen behandelt, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war. oder   |
|  | <i>Option 4:</i><br>Im Fall von Holz, das aus den USA oder Kanada stammt oder dort verarbeitet wurde, gelten folgende Anforderungen:<br>4.1 Verarbeitungsanforderungen<br>Die Verarbeitung des Holzes erfüllt folgende Anforderungen<br>a) Entrindung<br>Das Holz wird entrindet; verbleiben können visuell trennbare, deutlich voneinander unabhängige kleine Rindenstücke (ungeachtet der Anzahl), wenn sie:<br>a I) weniger als 3 cm in der Breite messen (ungeachtet der Länge) |

---

oder

a II) mehr als 3 cm in der Breite messen, wenn die Gesamtoberfläche der einzelnen Rindenstücke weniger als 50 cm<sup>2</sup> beträgt.

und

b) Sägen

Das spezifizierte Schnittholz wird aus entrindetem Rundholz hergestellt.

und

c) Wärmebehandlung

Das Holz wird im gesamten Querschnitt für 1 200 Minuten auf eine Temperatur von mindestens 71 °C in einer Wärmekammer erhitzt, die vom nationalen Pflanzenschutzdienst oder von einer vom nationalen Pflanzenschutzdienst zugelassenen Agentur zugelassen wurde.

und

d) Trocknung

Das Holz wird nach einem vom nationalen Pflanzenschutzdienst anerkannten Programm für die industrielle Trocknung mindestens zwei Wochen lang getrocknet. Der Feuchtigkeitsgehalt übersteigt nicht 10%, ausgedrückt in Prozent der Trockenmasse.

und

#### 4.2 Anforderungen für die Einrichtungen

Das Holz muss in einer Einrichtung hergestellt, gehandhabt oder gelagert werden, welche die folgenden Anforderungen erfüllt:

a) die Einrichtung ist offiziell vom nationalen Pflanzenschutzdienst gemäß dessen Zertifizierungsprogramm in Bezug auf den Schadorganismus *Agilus planipennis* Fairmaire zugelassen;

und

b) die Einrichtung ist in einer Datenbank registriert, die auf der Website des nationalen Pflanzenschutzdienstes veröffentlicht wird;

und

c) die Einrichtung wird vom nationalen Pflanzenschutzdienst oder von einer vom nationalen Pflanzenschutzdienst zugelassenen

Agentur mindestens einmal pro Monat mit dem Ergebnis überprüft, dass sie den Anforderungen des Anhangs 4 Punkt 39 Option 4 entspricht;

und

- d) die Einrichtung verwendet Geräte für die Behandlung des Holzes, die im Einklang mit dem Betriebshandbuch des jeweiligen Geräts kalibriert wurden;

und

- e) die Einrichtung führt für die Überprüfung durch den nationalen Pflanzenschutzdienst oder durch eine vom nationalen Pflanzenschutzdienst zugelassene Agentur Aufzeichnungen über ihre Verfahren, einschließlich der Dauer der Behandlung, der Temperaturen während der Behandlung und des Endfeuchtegehalts für jedes einzelne Bündel, das zur Ausfuhr bestimmt ist

und

#### 4.3 Kennzeichnung

Jedes Bündel des Holzes muss gut sichtbar sowohl die Nummer des Bündels als auch ein Etikett mit dem Schriftzug „HT-KD“ oder „Heat Treated-Kiln Dried“ (wärmebehandelt — künstlich getrocknet) aufweisen. Dieses Etikett muss durch einen zuständigen Mitarbeiter der zugelassenen Einrichtung oder unter Aufsicht desselben ausgestellt werden, nachdem sichergestellt wurde, dass die Verarbeitungsanforderungen gemäß Punkt 4.1 und die Anforderungen an die Einrichtungen gemäß Punkt 4.2 erfüllt wurden.

und

#### 4.4 Inspektion vor der Ausfuhr

Das Holz muss vom nationalen Pflanzenschutzdienst oder von einer vom nationalen Pflanzenschutzdienst amtlich zugelassenen Agentur untersucht werden, um zu überprüfen, ob das Holz vor der Ausfuhr nach Norwegen allen pflanzengesundheitlichen Verfahren und Maßnahmen unterzogen wurde, die darauf schließen lassen, dass es frei von dem Schadorganismus *Agrilus planipennis* Fairmaire ist.

und

#### 4.5 Gesundheitszeugnis

---

|  |   |
|--|---|
|  | <p>Das Gesundheitszeugnis enthält unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ folgende Angaben:</p> <p>a) die Angabe " Im Einklang mit den im Anhang 4A Punkt 39 Option 4 der Pflanzengesundheitsvorschriften festgelegten Anforderungen* .</p> <p>und</p> <p>b) die Nummer(n) des Bündels;</p> <p>und</p> <p>c) den Namen der zugelassenen Einrichtung in den USA oder Kanada.</p> <p style="text-align: right;">[4A/39]</p>  |
| <p>Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise aus <i>Fraxinus</i> L. mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA gewonnen wurde</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire von der nationalen Pflanzenschutzorganisation anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben,</p> <p>und</p> <p>b) Lagerung und Transport des Holzes erfolgen</p> <p>b I) in einem Gebiet das als frei von <i>Agrilus planipennis</i> (Fairmaire) anerkannt ist</p> <p>oder</p> <p>b II) außerhalb der Flugzeiten von <i>Agrilus planipennis</i> (Fairmaire)</p> <p>oder</p> <p>b III) geschlossen.</p> <p style="text-align: right;">[4A/40]</p> |
| <p>Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:</p> <p>Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von <i>Fraxinus</i> L. stammen</p>  | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a)</p> <p>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für</p>  |

\* A. d. JKI: In accordance with the requirements of the Plant Health Regulation Annex 4A, issue 39, option 4.

- 
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht
- und
- mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

- 
- Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA
- Amtliche Feststellung, dass
- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
-



(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

### **Hibiscus**

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

PGZ (5A/8a)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Amtliche Feststellung, dass

a)

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen

l) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

und

---

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

- Amtliche Feststellung, dass
- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.

---

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

---

**Koelreuteria**

---

Holz mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den USA, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

PGZ (5A/8a)

---

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.* stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine
-

---

Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
- oder
- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

**Juglans**

Holz mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

PGZ (5A/8a)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China,

Amtliche Feststellung, dass

- 
- der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam
- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.
- oder
- c) as Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

---

**Lagerstroemia**

---

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe [Abschnittsende Holz](#))

PGZ (5A/8a)

---

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Amtliche Feststellung, dass

- 
- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht
- mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea
- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

- 
- Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam
- Amtliche Feststellung, dass
- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
-

- 
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.
- oder
- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

---

**Litschi**

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

PGZ (5A/8a)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Amtliche Feststellung, dass

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

- a)
- l) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und



---

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

- Amtliche Feststellung, dass
- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.

---

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

---

***Lithocarpus densiflorus***

Holz mit Ursprung in den USA

PGZ

- a) Amtliche Feststellung, dass es seinen Ursprung in Gebieten hat, in denen *Phytophthora ramorum* bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben.

oder

- b) Das PGZ wurde nach der amtlichen Bestätigung ausgestellt, dass das Holz entrindet wurde

und

- I) dass es vierseitig bearbeitet wurde und die Oberflächenrundung vollständig beseitigt wurde

oder

- II) dass der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes höchstens 20% beträgt ausgedrückt in % Trockenmasse

oder

- III) dass das Holz mit einer geeigneten Heißluft- oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde

oder im Fall von Schnittholz mit oder ohne anhaftender Restrinde:

- c) dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Feuchtigkeitsgehalt, ausgedrückt in Prozent Trockenmasse, zum Zeitpunkt der Behandlung

unterzogen wurde. Dies muss durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder ein andere international anerkannte Handelsklasse nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben werden. [341/2003]

***Mallotus***

Holz mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe [Abschnittsende Holz](#))

PGZ (5A/8a)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
  - (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder

---

seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

---

**Malus**

---

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen,

PGZ (5A/8a)

Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist;

---

der Name des Gebiets ist im  
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld  
"zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes  
erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von  
*Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt  
ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora  
chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine  
Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten  
ohne Unterbrechung im gesamten  
Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns)  
erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die  
höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge  
messen.

[4A/49]

---

**Melia**

---

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China,  
der Demokratischen Volksrepublik Korea,  
der Republik Korea, den Philippinen,  
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,  
Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-  
Code (siehe Abschnittsende Holz)

PGZ (5A/8a)

---

Holz, auch ohne seine natürliche  
Oberflächenrundung, außer in Form von:

Amtliche Feststellung, dass

a)

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen,  
die ganz oder teilweise von diesen  
Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß  
ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht,  
ausgenommen Stauholz zur Stützung

l) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat,  
das das gemäß den einschlägigen  
Internationalen Standards für  
pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der  
nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei  
von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt  
ist; der Name des Gebiets ist im

---

|   |  |
|---|--|
| <p>von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht</p> <p>mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea</p> | <p>Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> <p>und</p> <p>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen</p> <p>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist</p> <p>oder</p> <p>(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster)</p> <p>oder</p> <p>(3) geschlossen.</p> <p>oder</p> <p>b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.</p> |
| <p>[4A/48]</p>  |  |
| <p>Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam</p>  | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a)</p> <p>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> <p>und</p> <p>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen</p> <p>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist</p> <p>oder</p>  |

---

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

---

**Morus**

---

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, den USA und Vietnam, gemäß KN-Code (siehe [Abschnittsende Holz](#))

PGZ (5A/8a)

---

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus* L. stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist



---

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten

---

Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

---

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China,

Amtliche Feststellung, dass

- 
- der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam
- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.
- oder
- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

---

***Pinus* (s. a. Coniferales)**

---

|      |  |
|------|--|
| Holz | Frei von <i>Atropellis</i> (2/P3)              |
|      | Frei von <i>Mycosphaerella gibsonii</i> (2/P8) |

---

***Platanus***

---

|   |             |
|---|-------------|
| Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, | PGZ (5A/8a) |
|---|-------------|

---

---

Myanmar, Taiwan, den USA und Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

---

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.* stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei

---

von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

---

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

---

---

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

- Amtliche Feststellung, dass
- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

### **Populus**

Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit oder ohne die natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den außereuropäischen Ländern und Italien, gemäß KN-Code (siehe [Abschnittsende Holz](#))

PGZ (5A/8a)

Schnitzelholz, ganz oder teilweise aus Populus, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Amtliche Feststellung, dass das Erzeugnis

- a) ausschließlich aus Holz gewonnen, das entrindet wurde,

oder

- b) ausschließlich aus Holz gewonnen, das einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde,

oder

- c) an Bord oder vor der Verbringung einer Entseuchung unterzogen wurde, und sein Transport in plombierten Behältnissen oder in einer anderen geeigneten Weise erfolgt, durch die jeder neue Befall verhütet wird. (4A/5)

Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15) mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Festlandes

- a) Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr bekannt sind,

oder

- b) das Holz entrindet ist. (4A/3)

Abfallholz mit Ursprung in Ländern des

Einfuhrverbot (3/3)

|  |  |
|--|--|
| amerikanischen Festlandes  |  |
| Abfallholz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15) mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Festlandes   | Das Holz ist entrindet (4A/4)  |
| Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:<br><br>Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von <i>Fraxinus L.</i> stammen<br><br>- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht<br><br>mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA | Amtliche Feststellung, dass<br><br>a)<br><br>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.<br><br>und<br><br>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen<br><br>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist<br><br>oder<br><br>(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky)<br><br>oder<br><br>(3) geschlossen.<br><br>oder<br><br>b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen. |
|  | [4A/46]  |
| Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA  | Amtliche Feststellung, dass<br><br>a)<br><br>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für  |



pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

---

|   |   |
|---|---|
| Anforderungen entspricht mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea | II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen<br>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist<br>oder<br>(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster)<br>oder<br>(3) geschlossen.<br>oder<br>b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen. |
|---|---|

[4A/48]

---

|   |   |
|---|---|
| Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam | Amtliche Feststellung, dass<br>a)<br>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.<br>und<br>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen<br>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist<br>oder<br>(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster)<br>oder<br>(3) geschlossen. |
|---|---|

---

---

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

---

### **Prunus**

---

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, den USA und Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

---

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.* stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

---

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

---

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von

---

*Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

---

### ***Pyrus***

---

|  |             |
|--|-------------|
| Holz mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, den USA und Vietnam, gemäß KN-Code (siehe <u>Abschnittsende Holz</u> ) | PGZ (5A/8a) |
|--|-------------|

---

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von: | Amtliche Feststellung, dass |
|---|-----------------------------|

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.* stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen

---

|   |   |
|---|---|
| <p>ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht</p> <p>mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA</p> | <p>Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> <p>und</p> <p>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen</p> <p>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist</p> <p>oder</p> <p>(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky)</p> <p>oder</p> <p>(3) geschlossen.</p> <p>oder</p> <p>b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.</p> |
| <p>Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA</p>  | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a)</p> <p>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> <p>und</p> <p>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen</p>   |

---

[4A/46]

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)



---

oder

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

---

- 
- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

---

**Quercus**

---

Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit oder ohne die natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

PGZ (5A/8a)

---

Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit oder ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas.

Das Holz soll entrindet sein und

- a) entweder so vierseitig zugerichtet sein, dass die Oberflächenrundung vollständig verschwunden ist,

oder

- b) amtliche Feststellung, dass sein Feuchtigkeitsgehalt 20 % TS nicht überschreitet,

oder

- c) amtliche Feststellung, dass das Holz durch sachgemäße Behandlung mit Heißluft oder heißem Wasser desinfiziert wurde,

oder

- d) bei Schnittholz mit oder ohne Restrinde wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde. (4A/2)

---

Holz mit Ursprung in den USA

PGZ

- a) Amtlichen Feststellung, dass es seinen Ursprung in Gebieten hat, in denen n nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben.

oder

- b) Das PGZ wurde nach der amtlichen Bestätigung ausgestellt, dass das Holz
-

entrindet wurde

und

I) dass es vierseitig bearbeitet wurde und die Oberflächenrundung vollständig beseitigt wurde

oder

II) dass der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes höchstens 20% beträgt ausgedrückt in % Trockenmasse

oder

III) dass das Holz mit einer geeigneten Heißluft- oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde

oder im Fall von Schnittholz mit oder ohne anhaftender Restrinde:

c) dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Feuchtigkeitsgehalt, ausgedrückt in Prozent Trockenmasse, zum Zeitpunkt der Behandlung unterzogen wurde. Dies muss durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder ein andere international anerkannte Handelsklasse nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben werden. [341/2003]

---

Schnitzelholz, ganz oder teilweise aus Quercus, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Amtliche Feststellung, dass das Erzeugnis

a) ausschließlich aus Holz gewonnen, das entrindet wurde,

oder

b) ausschließlich aus Holz gewonnen, das einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde,

oder

c) an Bord oder vor der Verbringung einer Entseuchung unterzogen wurde, und sein Transport in plombierten Behältnissen oder in einer anderen geeigneten Weise erfolgt, durch die jeder neue Befall verhütet wird. (4A/5)

---

Abfallholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Einfuhrverbot (3/2)

**Rosa**

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

PGZ (5A/8a)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Amtliche Feststellung, dass

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

---

### **Salix**

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, den USA und Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

PGZ (5A/8a)

---

|  |  |
|--|--|
| Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:<br><br>Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von <i>Fraxinus L.</i> stammen<br><br>- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht<br><br>mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA | Amtliche Feststellung, dass<br><br>a)<br><br>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.<br><br>und<br><br>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen<br><br>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist<br><br>oder<br><br>(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky)<br><br>oder<br><br>(3) geschlossen.<br><br>oder<br><br>b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen. |
|--|--|

[4A/46]

---

|   |   |
|---|---|
| Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA | Amtliche Feststellung, dass<br><br>a)<br><br>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im |
|---|---|

---

---

Pflanzengesundheitszeugnis im Feld  
"zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von  
*Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)  
anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine  
Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten  
ohne Unterbrechung im gesamten  
Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns)  
erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder  
seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der  
Markierung " HT" versehen.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die  
höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite  
messen.

[4A/47]

---

Holz, auch ohne seine natürliche  
Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen,  
die ganz oder teilweise von diesen  
Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß  
ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht,  
ausgenommen Stauholz zur Stützung  
von Holzsendungen, das aus Holz  
besteht, das dem Holz in der Sendung  
in Art und Qualität sowie den gleichen  
Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der  
Demokratischen Volksrepublik Korea,  
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat,  
das das gemäß den einschlägigen  
Internationalen Standards für  
pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der  
nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei  
von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt  
ist; der Name des Gebiets ist im  
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld  
"zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes  
erfolgen

---

Myanmar, den Philippinen, Taiwan,  
Vietnam, der Republik Korea

(1) in einem Gebiet das als frei von  
*Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt  
ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora  
chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine  
Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten  
ohne Unterbrechung im gesamten  
Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns)  
erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder  
seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der  
Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen  
oder Holzabfälle mit Ursprung in China,  
der Demokratischen Volksrepublik Korea,  
der Republik Korea, den Philippinen,  
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,  
Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat,  
das gemäß den einschlägigen Internationalen  
Standards für pflanzengesundheitliche  
Maßnahmen von der nationalen  
Pflanzenschutzorganisation als frei von  
*Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist;  
der Name des Gebiets ist im  
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld  
"zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes  
erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von  
*Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt  
ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora  
chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

---



- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

**Tilia**

Holz mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den USA, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

PGZ (5A/8a)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.* stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne

---

Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

***Taxus brevifolia* (s. a. Coniferales)**

Holz mit Ursprung in den USA

PGZ

a) Amtlichen Feststellung, dass es seinen Ursprung in Gebieten hat, in denen *Phytophthora ramorum* bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben.

oder

b) Das PGZ wurde nach der amtlichen Bestätigung ausgestellt, dass das Holz entrindet wurde und

I) dass es vierseitig bearbeitet wurde und die Oberflächenrundung vollständig beseitigt wurde

oder

II) dass der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes höchstens 20% beträgt ausgedrückt in % Trockenmasse

oder

III) dass das Holz mit einer geeigneten Heißluft- oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde

oder im Fall von Schnittholz mit oder ohne anhaftender Restrinde:

c) dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Feuchtigkeitsgehalt, ausgedrückt in Prozent Trockenmasse, zum Zeitpunkt der Behandlung unterzogen wurde. Dies muss durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder ein andere international anerkannte Handelsklasse nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben werden. [341/2003]

***Ulmus***

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, den USA und Vietnam, gemäß KN-Code (siehe

PGZ (5A/8a)

Abschnittsende Holz)

|   |  |
|---|--|
| <p>Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:</p> <p>Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von <i>Fraxinus L.</i> stammen</p> <p>- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht</p> <p>mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a)</p> <p>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> <p>und</p> <p>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen</p> <p>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist</p> <p>oder</p> <p>(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky)</p> <p>oder</p> <p>(3) geschlossen.</p> <p>oder</p> <p>b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.</p> |
|---|--|

[4A/46]

|  |  |
|--|--|
| <p>Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a)</p> <p>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im</p> |
|--|--|

---

Pflanzengesundheitszeugnis im Feld  
"zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von  
*Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)  
anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine  
Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten  
ohne Unterbrechung im gesamten  
Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns)  
erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder  
seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der  
Markierung " HT" versehen.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die  
höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite  
messen.

[4A/47]

---

Holz, auch ohne seine natürliche  
Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen,  
die ganz oder teilweise von diesen  
Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß  
ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht,  
ausgenommen Stauholz zur Stützung  
von Holzsendungen, das aus Holz  
besteht, das dem Holz in der Sendung  
in Art und Qualität sowie den gleichen  
Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der  
Demokratischen Volksrepublik Korea,  
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat,  
das das gemäß den einschlägigen  
Internationalen Standards für  
pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der  
nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei  
von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt  
ist; der Name des Gebiets ist im  
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld  
"zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes  
erfolgen

---

---

Myanmar, den Philippinen, Taiwan,  
Vietnam, der Republik Korea

(1) in einem Gebiet das als frei von  
*Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt  
ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora  
chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine  
Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten  
ohne Unterbrechung im gesamten  
Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns)  
erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder  
seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der  
Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen  
oder Holzabfälle mit Ursprung in China,  
der Demokratischen Volksrepublik Korea,  
der Republik Korea, den Philippinen,  
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,  
Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat,  
das gemäß den einschlägigen Internationalen  
Standards für pflanzengesundheitliche  
Maßnahmen von der nationalen  
Pflanzenschutzorganisation als frei von  
*Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist;  
der Name des Gebiets ist im  
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld  
"zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes  
erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von  
*Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt  
ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora  
chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

---

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

### **Vaccinium**

Holz mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

PGZ (5A/8a)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- 
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

---

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]



**Zanthoxylum**

|   |   |
|---|---|
| <p>Holz mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe <u>Abschnittsende Holz</u>)</p>  | <p>PGZ (5A/8a)</p>  |
| <p>Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen</li> <li>- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht</li> </ul> <p>mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <ul style="list-style-type: none"> <li>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</li> </ul> </li> <li>und</li> <li>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist</li> <li>oder</li> <li>(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster)</li> <li>oder</li> <li>(3) geschlossen.</li> </ul> </li> <li>oder</li> <li>b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.</li> </ul> |
| <p>Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen,</p>   | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a)</li> </ul>   |

[4A/48]

Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

---

### **KN-Code**

Holz, das einer der folgenden Warenbezeichnungen:

- 44.01.11 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, aus Nadelholz
- 44.01.12 Brennholz, anderes als Nadelholz, in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
- 44.01.21 Nadelholz, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
- 44.01.22 Holz, anderes als Nadelholz, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
- 44.01.40 Sägespäne und Holzabfälle, nicht zusammengepresst

- 44.03.21 Rohholz von *Coniferales* spp., auch entrindet, vom Splint befreit oder  
44.03.22 vierseitig zugerichtet  
44.03.23  
44.03.24  
44.03.25  
44.03.26
- 44.03.91 Rohholz von *Quercus* spp., auch entrindet, vom Splint befreit oder vierseitig zugerichtet
- 44.03.93 Rohholz von *Fagus* spp., auch entrindet, vom Splint befreit oder vierseitig  
44.03.94 zugerichtet
- 44.03.95 Rohholz von *Betula* spp., auch entrindet, vom Splint befreit oder vierseitig  
44.03.96 zugerichtet
- 44.03.97 Rohholz von *Populus* spp., auch entrindet, vom Splint befreit oder vierseitig zugerichtet
- 44.03.99 Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, ausgenommen von Coniferales, tropischen Baumarten, Eiche (*Quercus* spp.), Buche (*Fagus* spp.), Birke (*Betula* spp.), Pappel und Aspe (*Populus* spp.) oder Eukalyptus (*Eucalyptus* spp.)
- 44.04.10 Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt von *Coniferales* spp.
- 44.04.20 Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt von Laubbäumen
- 44.06.11 Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz, nicht imprägniert  
44.06.12
- 44.07.11 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält,  
44.07.12 auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6  
44.07.19 mm, von *Coniferales* spp.
- 44.07.91 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von *Quercus* spp.
- 44.07.02 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von *Fagus* spp.
- 44.07.93 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von *Acer* spp.
- 44.07.94 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von *Prunus* spp.
- 44.07.95 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von *Fraxinus* spp.
- 44.07.96 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von *Betula* spp.
- 44.07.97 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von *Populus* spp.

## Holz und Rinde

- 44.07.99 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, außer von *Coniferales*, tropischen Baumarten, *Quercus* spp., *Fagus* spp., *Acer* spp., *Prunus* spp., *Fraxinus* spp., *Betula* spp. und *Populus* spp.
- 44.15.10 Kisten, Verschlüge, Trommeln und sonstige ähnliche Verpackungen aus Holz und hölzerne Kabeltrommeln
- 44.15.20 Flach-, und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger von Holz.
- 44.16.0010 Bottiche, Fässer, Tröge, Schalen und sonstige Küferartikel, einschließlich hölzerne Teile dafür, auch Fassstäbe, von *Quercus* spp.
- 94.06.10 Vorgefertigte Gebäude aus Holz

## Lose Rinde

### Hinweise

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

### Alle Arten

---

|            |            |
|------------|------------|
| Lose Rinde | PGZ (5A/9) |
|------------|------------|

---

### *Acer macrophyllum*

---

|                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| Lose Rinde mit Ursprung in den USA | Einfuhrverbot |
|------------------------------------|---------------|

---

### *Aesculus californica*

---

|                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| Lose Rinde mit Ursprung in den USA | Einfuhrverbot |
|------------------------------------|---------------|

---

### *Betula*

---

|  |             |
|--|-------------|
| Lose Rinde mit Ursprung in Kanada, und den USA | PGZ (5A/10) |
|--|-------------|

---

---

|  |  |
|--|--|
| Lose Rinde von <i>Betula</i> L. mit Ursprung in Kanada und den USA | Amtliche Feststellung, dass die Rinde frei von Holz ist. |
|--|--|

---

[4A/44]

### *Castanea*

---

|  |                     |
|--|---------------------|
| Lose Rinde mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | Einfuhrverbot (3/2) |
|--|---------------------|

---

---

|            |   |
|------------|---|
| Lose Rinde | Frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (2/P5) |
|------------|---|

---

**Coniferales**

|  |  |
|--|--|
| Lose Rinde, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal | Einfuhrverbot (3/1.1)  |
| Lose Rinde, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern              | Frei von <i>Pissodes</i> (2/17)<br>Frei von Scolitydae (2/110) |

**Fraxinus**

|  |   |
|--|---|
| Lose Rinde mit Ursprung in Kanada, Japan, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, der Mongolei, Russland, Taiwan und den USA                        | PGZ (5A/10)   |
| Lose Rinde von <i>Fraxinus</i> L. mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA | Amtliche Feststellung, dass<br>a) die Rinde ihren Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire von der nationalen Pflanzenschutzorganisation anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben,<br>oder<br>b) die Rinde ist frei von Holz. |

[4A/41]

**Lithocarpus densiflorus**

|                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| Lose Rinde mit Ursprung in den USA | Einfuhrverbot |
|------------------------------------|---------------|

**Pinus (s. a. Coniferales)**

|            |  |
|------------|--|
| Lose Rinde | Frei von <i>Atropellis</i> spp. (2/P3) |
|------------|--|

**Populus**

|  |                     |
|--|---------------------|
| Lose Rinde mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Festlandes | Einfuhrverbot (3/3) |
|--|---------------------|

**Quercus**

|                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| Lose Rinde mit Ursprung in den USA | Einfuhrverbot |
|------------------------------------|---------------|

**Quercus, außer *Quercus suber***

|  |                     |
|--|---------------------|
| Lose Rinde mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | Einfuhrverbot (3/2) |
|--|---------------------|

## Verpackungsmaterial

---

|  |  |
|--|--|
| Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15                                  | <p>Das Holzverpackungsmaterial entspricht den folgenden Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Das Holz wurde einer Hitzebehandlung, bei der eine Kerntemperatur von mindestens 56°C 30 min erreicht wird, oder einer Methylbromidbegasung gemäß Anhang I des ISPM Nr. 15... unterzogen</li></ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- auf dem Holz befindet sich eine Kennzeichnung bestehend aus dem zweibuchstabigen Iso-Code des Landes, dem Codes des Behandlers/Verpackers und dem Code für die angewendete Behandlungsmethode gemäß Anhang II des ISPM 15 sowie das Logo gemäß Anhang II des ISPM 15.</li></ul> |
| Gebrauchte leere Verpackungen  | <p>Amtliche Feststellung, dass sie gründlich gereinigt und gegebenenfalls auch entseucht wurden und dass sie frei von Erde, Pflanzenresten und Schadorganismen sind (§ 17, § 18)</p>   |
| Gras, Heu und Stroh für die Verpackung von Pflanzen und Pflanzenteilen | <p>Einfuhrverbot (§ 18)</p>  |

---

### Erde und Kultursubstrat

|   |   |
|---|---|
| Erde oder anderes organisches Kultursubstrat (außer reiner Torf), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | Einfuhrverbot (3/10)  |
| Erde  | PGZ (5A/9)  |
| Kompost   | PGZ (5A/9)  |
| Pflanzenteile   | PGZ (5A/9)  |
| Rinde   | PGZ (5A/9)  |
| Torf (außer reiner Torf mit Ursprung in europäischen Ländern)   | PGZ (5A/9)  |
| Erde und sonstiges organisches Kultursubstrat   | Amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al., <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens, <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist. (4A/36) |

## Vorratsprodukte

### Secale

|   |   |
|---|---|
| Getreide mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika oder den USA   | PGZ (5A/3.2)  |
| Körner aus Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, in denen <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen vorkommt | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Körner ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben,</p> <p>oder</p> <p>b) keine Symptome von <i>Tilletia indica</i> Mitra an den Pflanzen am Ort der Erzeugung während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden,</p> <p>und</p> <p>und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra erwiesen haben. Letzteres ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis als "Geprüft und für frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra befunden" zu bestätigen. (4A/35)</p> |

### Triticosecale

|  |   |
|--|---|
| Getreide mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika oder den USA  | PGZ (5A/3.2)  |
| Körner der Gattungen Triticum L., Secale L. und X Triticosecale aus Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, in denen <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen vorkommt | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Körner ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben,</p> <p>oder</p> |



---

b) keine Symptome von *Tilletia indica* Mitra an den Pflanzen am Ort der Erzeugung während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden,

und

und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von *Tilletia indica* Mitra erwiesen haben. Letzteres ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis als "Geprüft und für frei von *Tilletia indica* Mitra befunden" zu bestätigen. (4A/35)

---

### ***Triticum***

---

Getreide mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika oder den USA

PGZ (5A/3.2)

---

Körner der Gattungen *Triticum* L., *Secale* L. und *X Triticosecale* aus Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, in denen *Tilletia indica* Mitra bekanntermaßen vorkommt

Amtliche Feststellung, dass

a) die Körner ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem *Tilletia indica* Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben,

oder

b) keine Symptome von *Tilletia indica* Mitra an den Pflanzen am Ort der Erzeugung während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden,

und

und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von *Tilletia indica* Mitra erwiesen haben. Letzteres ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis als "Geprüft und für frei von *Tilletia indica* Mitra befunden" zu bestätigen. (4A/35)

---

**Sonstiges****Bienen**

|        |  |
|--------|--|
| Bienen | Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3) |
|--------|--|

**Bodenbedeckungsmaterial, Bodenverbesserer**

|  |            |
|--|------------|
|  | PGZ (5A/9) |
|--|------------|

**Dünger, organischer**

|                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| Organischer Dünger in fester Form | PGZ (5A/9) |
|-----------------------------------|------------|

**Erde**

|      |            |
|------|------------|
| Erde | PGZ (5A/9) |
|------|------------|

**Gebrauchte Landmaschinen**

|  |   |
|--|---|
|  | Amtliche Feststellung, dass sie gründlich gereinigt und gegebenenfalls auch entseucht wurden und dass sie frei von Erde, Pflanzenresten und Schadorganismen sind (§ 17) |
|--|---|

**Kompost**

|         |            |
|---------|------------|
| Kompost | PGZ (5A/9) |
|---------|------------|

**Pollen, lebend**

|  |             |
|--|-------------|
| Amelanchier, Aronia, Chaenomeles, Cotoneaster, Crataegus, X Crataemespilus, Cydonia, Eriobotrya, Malus, Mespilus, Photinia, Pyracantha, Pyrus, Sorbus, Stranvaesia | PGZ (5A/2.) |
|--|-------------|

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Amelanchier, Aronia, Chaenomeles, Cotoneaster Crataegus, X Crataemespilus, Cydonia, Eriobotrya, Malus außer M. domestica, Mespilus, Photinia, Pyracantha, Pyrus außer P. communis, Sorbus, Stranvaesia mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt | Einfuhrverbot (3/6.1) |
|--|-----------------------|

|   |  |
|---|--|
| Amelanchier, Aronia, Chaenomeles, Crataegus, X Crataemespilus, Cydonia, Eriobotrya, Malus, Mespilus, Photinia, Pyracantha, Pyrus, Sorbus, Stranvaesia | Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3) |
|---|--|

|                                     |                             |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| lebender Pollen zur Bestäubung, von | Amtliche Feststellung, dass |
|-------------------------------------|-----------------------------|

|  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Produktionsbäumen von <i>Malus domestica</i> (Tafeläpfel),</li> <li>- andere Arten von <i>Malus</i> L. (Apfel), wenn sie als Unterlage von <i>Malus domestica</i> Bork. (Tafelapfel) verwendet werden oder dazu bestimmt sind,</li> <li>- Produktionsbäume von <i>Pyrus communis</i></li> <li>- andere Arten von <i>Pyrus</i> L. (Birne), wenn sie als Unterlage von <i>Pyrus communis</i> L. (Tafelbirne) verwendet werden oder dazu bestimmt sind, sowie</li> <li>- <i>Cydonia oblonga</i> Mill. (Quitte), wenn sie als Unterlage von <i>Pyrus communis</i> L. (Tafelbirne) verwendet werden oder dazu bestimmt sind</li> </ul> | <p>a) der Pollen seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Erwinia amylova</i> gemäß ISPM 4 bekannt sind. Der Name des Ursprungsgebiets ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen einzutragen.</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen in einer Pufferzone erzeugt wurden oder bei Verbringung in eine Pufferzone zumindest im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf einer Fläche gehalten und erhalten wurden,</p> <p>b) i)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km<sup>2</sup> liegt, in der die Wirtspflanzen während der beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, um das Risiko der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren.</li> <li>- Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind in der Zone außerhalb der Anbaufläche und in einem Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeignetsten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al. unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind Mattilsynet bis zum 1. Mai jedes Jahres zu übermitteln.</li> <li>- Eine genaue Beschreibung der Pufferzone ist Mattilsynet zur Verfügung zu stellen.</li> <li>- Der Name oder eine andere Identifikation ist im Zeugnis im Feld "Zusätzliche Erklärung" anzugeben.</li> </ul> <p>und</p> <p>b) II)</p> <p>die ebenso wie die Pufferzone für mindestens zwei vollständige Vegetationsperioden für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe der Nummer</p> |
|--|---|

---

|  |  |
|--|--|
|  | <p>38.b) amtlich zugelassen wurde,</p> <p>und</p> <p>b) III)</p> <p>die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. befunden wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis November, und</li><li>- einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November,</li></ul> <p>und</p> <p>b) IV)</p> <p>von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode gemäß EPPO-Diagnose-Protokoll für <i>Erwinia amylovora</i> amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden. (4A/38)</p> |
|--|--|

---

**Torf**

---

|                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| Torf aus außereuropäischen Ländern | PGZ (5A/9) |
|------------------------------------|------------|

---